



„Vergaberecht ist ein Belohnungs-Tool, keine Bestrafung“

**Mag. Martin Schiefer, Gründungspartner
Schiefer Rechtsanwälte GmbH**

HUBERT HINTERHOFER
Geschworene: Nein, danke!

NATALIE HARSDORF-BORSCH
Keine Recruiting-Probleme!

ALEXANDER SCHEUWIMMER
Auslaufmodell „New Work“

IT FULL SERVICE FÜR ANWALTSKANZLEIEN

ALLES
AUS EINER
HAND

Vertrauliche Kommunikation

- Verschlüsselt und vertraulich
- Übersichtlich und einfach kommunizieren
- Absolute Kontrolle


context
confidential client communication



Kanzlei-Software WinCaus.net

- Elektronischer Akt
- Modularer Aufbau
- Dokumentenmanagement

 **WinCaus.net**

Digitales Diktieren und Spracherkennung

- Diktiergeräte mobil (App) oder stationär
- Spracherkennung
- Netzwerk- oder Cloudlösung

Zertifizierter Partner 2022
Diktierlösungen

PHILIPS

 **NUANCE**



Microsoft
GOLD CERTIFIED
Partner

ISV/Software Solutions


NFON

veeam
PROPARTNER

DELL Technologies
GOLD PARTNER

EDV
2000

Kompetenz durch Erfahrung.

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien

E office@edv2000.net
T +43(0)1 812 67 68-0

www.edv2000.net

Betrifft: Strafgesetz reparieren, Medienangst vor ChatGPT, Rechtsberufe am Prüfstand



Univ. Prof.
Dr. Hubert Hinterhofer
Strafrechtler, Salzburg

REFORM, ABER RICHTIG. Die letzte große Strafrechtsreform liegt 16 Jahre zurück. Trotz gelegentlicher Anlass-Reparaturen scheint vieles an dem Gesetzeswerk nicht mehr zu funktionieren. Da gibt es das richtungsweisende VfGH-Urteil zum Thema der Sicherung von Handys und Datenträgern, da herrscht massive Unruhe über die Informationsweitergabe im Rahmen von Ermittlungsverfahren und da werden Tatbestände wie Amtsmissbrauch und Kandidatenbestechung entweder schwammig oder deutlich zu milde bestraft. Und da geistert die Geschworenengerichtbarkeit wie ein steinerne Gast, den keiner haben will, durch die Justiz. **Hubert Hinterhofer**, Professor für Strafrecht an der Universität Salzburg, hat keine Freude mit den vielen Baustellen. Im Zusammenhang mit einer Neufassung der Bedingungen für Handy-Sicherstellungen meint er: „Wenn es eine richterliche Genehmigung sein muss, dann bitte eine echte!“ Die Fortschreibung des „Stempelrichter“-Prinzips nütze der Sache mitschaden.

Besonders kritisch sieht er die Geschworenengerichtbarkeit: „Jetzt haben wir die groteske Situation, dass bei schwerwiegenden Straftaten unbegründete und unanfechtbare Urteile produziert werden, während gegen jedes Bezirksgerichtsurteil etwa wegen Ladendiebstahl volle Berufung möglich ist.“ Es nütze nichts, weiter zitierweise an aktuell entstehenden Baustellen herum zu reparieren: „Jetzt ist die Zeit für eine große Strafrechtsreform.“ (Seite 10 – 12)



Stephen M. Harnik, esq.
Anwalt in New York,
langjähriger
Korrespondent
ANWALT AKTUELL

KAMPF DER GIGANTEN. Wenn die „New York Times“ auf Microsoft losgeht, dann bebt es im Gerichtssaal. Die wohl berühmteste Zeitung der Welt ist dabei, der kompletten Abschaffung des journalistischen Urheberrechts Paroli zu bieten. **Stephen M. Harnik**, Anwalt und langjähriger Korrespondent für ANWALT AKTUELL, berichtet von den Anfängen einer möglichen juristischen Mega-Schlacht. Denn so, wie es die Mediengruppe NYT sieht, wollen sich Microsoft und alle ihre potentiellen Nachfolger kostenfrei teuer recherchierte redaktionelle Inhalte einfach „abgreifen“, wie dies Google bereits gemacht hat. Damals befand das Gericht, „dass Google Books eine Umgestaltung darstellt und somit keine Verletzung der Urheberrechte der Autoren an ihren eigenen Werken“ vorliege.

Eine schlaue programmierte ChatGPT von Microsoft würde diese kleinen „Umgestaltungen“ der redaktionellen Inhalte im Handumdrehen besorgen.

Sämtliche Medien der Welt, in denen noch real existierende und mehr oder minder gut bezahlte Journalistinnen und Journalisten arbeiten, starren gebannt auf den Kampf der Giganten. (Seite 18/19)



Dr. Alexander Scheuwimmer, MBA
Präsident des
Österreichischen
Juristenverbandes

NEUE ARBEITSMORAL? Es ist eher selten zu hören, dass junge Juristinnen und Juristen mit Begeisterung in den Lebensabschnitt „Konzipient:in“ blicken. Zu viele Berichte über endlose Arbeitswochen bei schlechter Bezahlung sind im Umlauf. Die Anwaltschaft muss allen Ernstes um ihren Nachwuchs bangen. Quasi als Pendelbewegung gegen das Prinzip „Lehrjahre sind keine Herrenjahre“ hat sich mittlerweile der Wunsch nach „Work-Life-Balance“ auch in der Advokatur etabliert. Bewerbungsgespräche haben nicht selten den Freitagsmittag als Wochenarbeitszeitschluss zum Thema.

In einem ausführlichen Beitrag beschäftigt sich der Präsident des Österreichischen Juristenverbandes, **Alexander Scheuwimmer** mit der unter jungen Juristinnen und Juristen kursierenden Bewegung namens „New Work“. Wie er die Folgen für die Anwaltschaft sowie für den Berufsnachwuchs einschätzt erfahren Sie auf den Seiten 22 und 23.

Inhalt 01/24

Februar

TITEL

COVER STORY	6/7
Mag. Martin Schiefer – Schiefer Rechtsanwälte GmbH „Vergaberecht ist ein Belohnungstool, keine Bestrafung“	

ANWÄLTE

HOT SPOTS	8/14/28
DR. NATALIE HARSDFORF-BORSCH, LL.M., BWB Generaldirektorin „Politisch geht es manchmal darum, Pfründe zu schützen“	15
DR. ALIX FRANK-THOMASSER „Weltfrauentag 2024 – die ersten Rechtsanwältinnen“	16
DR. ALEXANDER SCHEUWIMMER, MBA, Präsident des österr. Juristenverbandes „New Work und der anwaltliche Berufsnachwuchs“	22/23
UNTERNEHMENSJURISTIN Mag. Irene Mayr, Country Legal Head – Sandoz Österreich „Arbeit in einem hochregulierten Umfeld“	24
MAG. DANIEL GREEN, BA LL.M. „Building bridges within language and law“	26
CLARA KAMMERINGER/DAVID DEUTSCH „Antragsrechte der Zivilgesellschaft vor dem VfGH“	30

ÖRAK

ÖRAK-PRÄS. DR. ARMENAK UTUDJIAN „Den Rechtsstaat in das digitale Zeitalter überführen“	9
---	---

GROSSES INTERVIEW

UNIV.-PROF. DR. HUBERT HINTERHOFER „Jetzt ist die Zeit für eine große Strafrechtsreform“	10–12
---	-------

BRIEF AUS NEW YORK

STEPHEN M. HARNIK „The Times they are a-changin‘ – Bob Dylan“	18/19
---	-------

PANORAMA

DONAU UNIVERSITÄT KREMS „Neue juristische Studienprogramme der Uni Krems 2024“	25
LEXISNEXIS „Generative AI, ChatGPT und Co“	31
BUCH Massenradikalisierung – Julia Ebner	32
BÜCHER-NEWS	34
IMPRESSUM	34

Die nächste Ausgabe von Anwalt Aktuell erscheint
am 19. April 2024



DIETMAR DWORSCHAK
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Nachwuchs im Umbruch

MEHR KÜR ALS PFLICHT? Die Nachwuchs-Diskussion hat den Anwaltsstand erreicht. Zwar drängen noch reichlich Studienabsolvent:innen in die Kanzleien, doch bleiben viele nicht die vorgesehenen fünf Jahre. Wohin verschwinden die Talente der Zukunft? Vor allem aber: Warum? Ist es nur die „Work-Life-Balance“, die das traditionelle Ausbildungsmuster ins Wanken bringt?

Er ist gerade 40 geworden und designierter Nachfolger einer erfolgreichen Kanzlei. Seit seine Tochter geboren wurde quält ihn immer öfter die Frage, was wichtiger ist: die 80-Stunden-Woche in der Zentrale der Law-Firm oder das Wochenende mit seiner Tochter am Wohnort in der Provinz. Er entschließt sich für ein Zurückstecken im Beruf, verlässt die Zentrale und übersiedelt zur Familie.

Dieses Beispiel aus der Realität steht für einen Gesinnungswandel, der einen Großteil der nachrückenden Jurist:innengenerationen definiert. Zitat aus einer vom ÖRAK in Auftrag gegebenen Studie zum Thema „Attraktivität des Rechtsanwaltsberufs“, präsentiert bei einem Workshop des Anwaltstages 2023 in Linz (Österreichisches Anwältinnenblatt 01/2024): „Die bisher stark kapitalistisch geprägten Vorstellungen von Erfolg und Karriere, zu denen auch die Höhe des Einkommens und frühere Statussymbole gehören, verlieren an Bedeutung... Status und Erfolg scheinen sich zunehmend aus Aspekten wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Flexibilität und Sinnhaftigkeit der beruflichen Tätigkeit abzuleiten.“

Bald Ende der „Work-Life-Party“?

Dr. Alexander Scheuwimmer, Präsident des Österreichischen Juristenverbandes, prophezeit auf den Seiten 22 und 23 dieses Heftes das herannahende Ende dieses Trends: „Noch fühlt sich manches Vorstellungsgespräch so an, als würde sich der Anwalt beim Konzipienten bewerben. Schon bald könnte sich das Blatt wenden und der Rechtsanwaltsanwärter in spe muss vielleicht seinen Mehrwert gegenüber Lexis360 oder Genjus darstellen. Mit wenig Berufserfahrung (oder wenig Arbeitswillen) wird das zunehmend schwierig werden.“ Gegenrede aus der oben genannten Studie: „Aus Sicht der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter macht es jedoch wenig Sinn, sich regelmäßig derart zu verausgaben, zumal sie als Angestellte mit All-in-Gehalt – anders als Selbständige – nicht unmittelbar von den erbrachten Leistungsspitzen profitieren können. Außerdem scheinen viele der nachwachsenden Generation nicht mehr bereit zu sein, die psychischen Belastungen, welche mit solchen Leistungsspitzen einhergehen können, als zu ertragende Begleitscheinung ihrer Ausbildung in Kauf zu nehmen.“

Dr. Alexander Scheuwimmer: „Es lässt sich nicht vorhersagen, wie lange ein System aufrechterhalten werden kann, in dem die Leute

immer länger theoretische Ausbildungen absolvieren, immer länger Pension beziehen... und in der kurzen Zeit dazwischen ebenfalls immer weniger arbeiten wollen.“

Wie man sieht, prallen hier Weltbilder gegeneinander, die konträrer kaum sein könnten.

Perspektiven-Krise

Ist diese Auseinandersetzung einmal geklärt erscheint ein weiteres Problemfeld: Ungewisse Perspektiven.



Bald leere Bänke in der anwaltlichen Nachwuchs-Schule? Im Spannungsfeld zwischen Leistungsdruck und „Work-Life-Balance“ macht sich eine neue Generation von Juristinnen und Juristen auf den Weg in den Beruf.

Nach Absolvierung der fünf Jahre in der Rechtsanwaltsanwärter:innen-Ausbildung stellt sich der Nachwuchs der Berufsprüfung, die es bekanntlich in sich hat. Sind die letzten Schweißperlen dieses Tribunals von der Stirne gewischt und der Kanzlei-alltag ins Land gezogen lautet die nächste Frage: Wie geht es weiter mit meiner Karriere?

Wie viele Kanzleien offerieren strukturierte Karriere-Pläne? Oder ist es nicht allzu oft so, dass nach jahrelangem, überdurchschnittlichem Einsatz für die Kanzlei die Einladung, Partner oder Partnerin zu werden, immer noch nicht daherkommt?

Zusatzfrage: Wie geht es weiter mit dem Berufsstand? Wie verändern

sich Markt- und Konkurrenzbedingungen durch Künstliche Intelligenz? Wie hoch ist der Aufwand für eine (neue) notwendige Spezialisierung?

Reizvolle Alternativen

Wenn auch die Bereitschaft des Nachwuchses, sich für den Beruf zu quälen, speziell von der gereiften Kolleginnen- und Kollegenschaft angezweifelt wird, fiel es dieser niemals ein, die Cleverness des Nachwuchses zu unterschätzen.

In der Tat sind die Jungen äußerst ausgeschlafen, wenn es um Alternativen geht. Das Berufsbild der Unternehmensjuristin und des Unternehmensjuristen gewinnt ebenso an Attraktivität wie auch diverse juristische Tätigkeiten in der Verwaltung. Beispielhaft die Aussage der neuen BWB-Chefin Natalie Harsdorf-Borsch: „Es mag daran liegen, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Arbeit unserer Behörde positiv wahrnehmen und für sich eine vor allem inhaltlich lohnende Aufgabe sehen.“ (siehe auch Seite 15)

Eines ist sicher: Der Nachwuchs selbst hat es in der Hand, ob er sich für Pflicht oder Kür entscheidet. Und das ist gut so. 

***Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren***



***// Gläubiger vertrauen uns ...
obwohl sie uns erst seit
100 Jahren kennen***

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.

// RECHTSANWALT SERVICE

Telefon: 05 04 1000
www.akv.at



akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

„Vergaberecht ist ein Belohnungs-Tool, keine Bestrafung“

TRANSFORMATION. Seit der Gründung vor fünf Jahren hat sich die auf Vergaberecht spezialisierte Kanzlei SCHIEFER Rechtsanwälte deutlich gewandelt. Digitalisierung, Umwelt und Regionalität sind die wesentlichen Themen an den fünf Standorten der Kanzlei.

Interview: Dietmar Dworschak

Anwalt Aktuell: *Herr Magister Schiefer, wie sehen Sie die ersten fünf Jahre Ihrer Kanzlei?*

Martin Schiefer: Die vergangenen fünf Jahre waren wie eine Reise auf der Kanonenkugel. Es hat wahnsinnig viel Spaß gemacht, Ideen und Neuerungen umzusetzen und die Kanzlei Schritt für Schritt zu transformieren. Wir waren während den fordernden Pandemie-jahren immer fit, immer digital, und haben uns organisatorisch so aufgestellt, dass wir mit unseren rund 50 Kolleg:innen über die Bundesländergrenzen hinweg ideal zusammenarbeiten können. Wir verstehen uns als interdisziplinäres Team, das nicht nur aus den klassischen Rechtsexpert:innen, sondern auch aus Projektentwickler:innen, Nachhaltigkeitsmanager:innen und KI-Expert:innen besteht. Durch diese Vielfalt können wir unseren Mandanten eine umfassende Beratung und Vertretung in nahezu allen Rechtsbereichen bieten. Das braucht es auch, denn Schiefer Rechtsanwälte ist schon lange keine One-Man-Show mehr. Dass wir die führende Vergaberechtskanzlei in Österreich sind, ist gerade unserem großartigen Team geschuldet.

Anwalt Aktuell: *Wie stark hat dieses Unternehmen mit ChatGPT und künstlicher Intelligenz zu tun?*

Martin Schiefer: Mit Digitalisierung im Allgemeinen sehr viel – nach innen wie nach außen. Wir sind stark in der IT-Ausschreibungsszene verankert, haben vom elektronischen Akt – kurz ELAK – in den frühen 2000ern bis zum Digitalen Führerschein, von der AI-Plattform bis zur visit-e so ziemlich alle Entwicklungen der vergangenen Jahre begleitet. Die Digitalisierung der Republik ist im Grunde genommen unser Steckenpferd. Dafür braucht es auch gute Berater:innen. In der Kanzlei arbeiten wir natürlich auch mit KI-Tools wie ChatGPT. Wir sind überzeugt, dass KI das Potenzial hat, die Rechtsberatung im Positiven zu verändern. Daher nutzen wir bereits heute KI-basierte Tools und Systeme, um auch unsere internen Prozesse zu optimieren. Durch den Einsatz solcher Tools können wir Dokumente teils schneller und präziser erstellen und uns so auf die strategische Beratung unserer Mandanten konzentrieren.

Unser Ziel ist es, KI verantwortungsvoll und transparent einzusetzen. Wir nutzen daher nur dann KI-basierte Systeme, wenn diese einen

klaren Mehrwert für unsere Mandanten bieten und die ethischen Standards unserer Kanzlei einhalten. Aus diesem Grund engagieren wir uns auch für den Digitalen Humanismus.

Was die KI insgesamt betrifft, gehe ich davon aus, dass derjenige, der die Maschine bedient, der Sieger sein wird. Die Maschine wird nicht den Anwalt ersetzen.

Anwalt Aktuell: *Der EU-Rechnungshof hat Anfang Dezember festgestellt, dass Österreich europaweit zu den Schlusslichtern in Sachen Wettbewerb bei öffentlichen Vergaben gehört. Wo sehen Sie die Ursachen dafür?*

Martin Schiefer: Da bin ich in engem Austausch mit der Berichterstatterin des EU-Rechnungshofes, wir hatten auch schon einen sehr informativen und offenen Termin dazu. Die Analyse des Berichts bringt unterschiedliche Ursachen zu Tage.

Wir haben im österreichischen Vergabewesen durch die übergelagerte Compliance eine „Technisierung“, die dazu führt, dass viele Auftraggeber versuchen, Ausschreibungen zu vermeiden. Das ist das eine. Auf der anderen Seite interessieren sich immer weniger Bieter für öffentliche Aufträge. Der Formalismus ist einfach zu groß. Klassisches Beispiel: Biowärme, Bio-Heizanlagen oder Windkraft: Bei am Markt stark nachgefragten Produkten bekommen Sie auf öffentliche Ausschreibungen wenig bis gar keine Angebote mehr aus der Privatwirtschaft. Der Bietermarkt ist kleiner geworden.

Anwalt Aktuell: *Österreich hat ja nicht nur bei Vergabeverfahren, sondern auch beim Klimaschutz Verbesserungsbedarf. Zukunftsfrage: Könnten formell saubere und inhaltlich in Richtung Umwelt fokussierte Vergabeverfahren hier zwei Fliegen auf einen Schlag treffen?*

Martin Schiefer: Da sprechen Sie genau das an, wofür wir als Kanzlei stehen. Wir sagen: Vergaberecht ist ein Belohnungs- und kein Bestrafungs-Tool. Wir müssen uns nicht einschränken, sondern viel mehr resilienter werden. Wenn der österreichische Staat seine 60 Vergabe-Milliarden in vorbildlich wirtschaftende Unternehmen investiert, die ihre Gewinne wiederum in Europa investieren und nicht auslagern, dann wird Vergaberecht zu einem der größten Hebel in Sachen Klimaschutz.

Oft werden Dinge auch schlechter geredet, als sie eigentlich sind: Wir haben erst gestern diskutiert, wie viel Geld nötig ist, um das Wasserstoffnetz in Österreich fit zu machen. Kein Mensch weiß, dass es dafür in Wirklichkeit sehr wenig Anstrengung benötigt. Denn 80 Prozent des Netzes sind bereits jetzt wasserstofftauglich. An den restlichen 20 Prozent wird bereits gearbeitet.

Anwalt Aktuell: *Die Zauberworte für die Klimawende lauten „Green Deal“ und „ESG“. Gibt es auf EU-Ebene und national ausreichend Vorschriften und Gesetze, damit diese Grundsätze in Vergabeverfahren berücksichtigt werden?*

Martin Schiefer: Die gab es bereits seit 2018, nämlich im damaligen Bundesvergabegesetz. Am Ende des Tages ist es der Fantasie und Freiheit des Bundes überlassen, ob und wie er den gesetzlichen Rahmen nützt. Etwa, indem Ausschreibungskriterien angepasst und heimische Vorzeige-Unternehmen entsprechend belohnt werden.

Man kann natürlich auch fragen: Warum kommt die alte CO₂-Bepreisung da nicht hinein? Warum reden wir immer noch von den Herstellungskosten und nicht vom Lebenszyklus? Wenn wir übrigens den Lebenszyklus betrachten, sind wir in Europa ganz vorne mit dabei.

Anwalt Aktuell: *Seit dem 1. Jänner dieses Jahres sind 49.000 Unternehmen in der EU und 2.000 in Österreich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Was bedeutet das?*

Martin Schiefer: Dass man sich fragen muss, was man als Unternehmer in den unterschiedlichen Kriterien tut, um besser zu werden. Es reicht nicht nur, groß zu reden, es müssen Normen nachweislich eingehalten werden. Da entsteht gerade ein großer Beratermarkt, es geht um Aufträge in Millionenhöhe.

Was es auch bedeutet, ist, dass kleine und mittlere Unternehmen dringenden Handlungs- und Unterstützungsbedarf haben. Wenn man davon spricht, dass ein bis zwei Vollzeitäquivalente gebraucht werden, um diese Anforderungen zu erfüllen, dann kann man sich vorstellen, was das für kleine und mittlere Unternehmen bedeutet. Auch für unsere Kanzlei wird das eine Challenge werden.

Anwalt Aktuell: *Wird die Nichtlieferung dieser Berichte sanktioniert?*

Martin Schiefer: Es geht gar nicht so sehr um Sanktionen, sondern vielmehr darum, dass man als Unternehmen, das hier säumig ist, plötzlich keine Aufträge mehr bekommt. Da gibt es gute Beispiele von Top-Zulieferern, die dieser Regelung in Österreich noch nicht unterworfen sind, aber von deutschen Konzernen eine entsprechende Aufforderung bekommen, ihre Nachhaltigkeitsbemühungen nachzuweisen. Wer das nicht dokumentieren kann, wird ausgelistet.



Foto: Stefan Seelig

Anwalt Aktuell: *Ihre Kanzlei hat eine Umfrage über die Vergabepaxis in österreichischen Gemeinden in Auftrag gegeben. Ein Ergebnis lautet: Den meisten geht es finanziell schlecht. Welche Auswirkungen wird das für die Vergabepaxis 2024 haben?*

Martin Schiefer: Wir hoffen, dass es uns nicht in alte Fahrwasser zurückführt. Stichwort: „Billigbieter-Prinzip.“ Gerade jetzt ist es wichtig, die engen Märkte und Budgets zum Anlass zu nehmen, kreativ zu sein. Durch ESG haben wir die Chance, unsere regionalen Unternehmen, die sich in Energiegemeinschaften engagieren, ihren Beitrag bei Freiwilligenorganisationen leisten und generationenübergreifend tätig sind, zu unterstützen und zu fördern.

Anwalt Aktuell: *Regionalität ist auch ein starkes Stichwort für Ihre Kanzlei. Sie sind außer in der Bundeshauptstadt auch in Graz, Salzburg, St. Pölten und Klagenfurt vertreten...*

Martin Schiefer: ... und bald auch in Linz und Innsbruck. Wir werden uns über die derzeit 12 Anwältinnen und Anwälte, 12 Konzipientinnen und Konzipienten sowie das Kanzleipersonal Schritt für Schritt erweitern.

Neben der regionalen Verwurzelung sind uns aber auch internationale Netzwerke wichtig. Gerade bei der Bekämpfung des Klimawandels müssen wir stärker in grenzüberschreitenden Kooperationen und Beschaffungsnetzwerken denken. Neu denken heißt: Seine Wurzeln nicht vergessen, für das Neue offen sein.

Herr Magister Schiefer, danke für das Gespräch.

Gründungspartner Mag. Martin Schiefer: „Neu denken heißt: Seine Wurzeln nicht vergessen, für das Neue offen sein.“

SCHIEFER
VERGABE · RECHT · ANWÄLTE

Schiefer Rechtsanwälte GmbH

Rooseveltplatz 4–5/5
1090 Wien
T: +43 1 402 68 28
www.schiefer.at



**WISSEN
MACHT
ERFOLG**

AM PULS DER ZEIT MIT DER ARS AKADEMIE

🔍 21245

Start: 11.03.24,
Wien, Linz*

JourFixe Arbeitsrecht

Updates im Abo-Modell

🔍 10690

16.04.24, Wien*

Thementag Legal Due Diligence

Immobilien-, Kartell- & Beihilfenrecht

🔍 33135

08.03.24, Wien*

Der insolvente Bauträger

Haftung der Beteiligten

*Als Präsenz- und
Online-Seminar buchbar

Jetzt anmelden
unter ars.at



sms.law holt mit Dr. Julia Andras neue Litigation Partnerin an Bord

Mit Dr. Julia Andras verstärkt sich der sms.law Partnerkreis seit Anfang 2024 um eine erfahrene Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Prozessführung und Streitbeilegung.

Ihre Spezialisierung liegt im Bereich Prozessführung und Streitbeilegung, insbesondere in den Sparten Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Familien- und Erbrecht, Schadenersatz, dem allgemeinen Zivilrecht, sowie in allen Themen rund um Glücksspielrecht. Seit Mitte der 2000er Jahre vertritt sie nationale und internationale Mandanten vor verschiedenen inländischen Gerichten und Behörden. Zudem ist Dr. Andras aktives Mitglied zahlreicher internationaler Anwaltsvereinigungen und berät ihre Mandanten in deutscher, englischer und ungarischer Sprache.

sms.law Gründungspartner Christian Mayer: „Wir freuen uns zum Start des Jahres Julia im Team begrüßen zu dürfen. Mit ihrer fachlichen Expertise und großen Erfahrung wird sie uns dabei unterstützen, die sms.law Litigation Practice weiter auszubauen und unseren Marktauftritt weiter zu stärken.“



Dr. Julia Andras

STADLER VÖLKELE Rechtsanwälte wächst aus den eigenen Reihen

Der langjährige Mitarbeiter, Mag. Philipp Ley (30), wurde mit 13. Dezember 2023 zum Rechtsanwalt angelobt.

Mag. Philipp Ley konnte in seiner Zeit bei STADLER VÖLKELE seine Expertise in den Bereichen Banken- und Kapitalmarktrecht aufbauen



und verfügt über umfassende Erfahrung mit Geschäftsmodellen rund um Kryptowerte und die Blockchain-Technologie. Zudem ist er Autor einschlägiger Publikationen zu diesen Themen. STADLER VÖLKELE hat Philipp auf seinem Weg zur Anwaltschaft seit Studientagen begleitet.

„Mag. Philipp Ley nimmt in unserem Team eine Expertenstellung für alle Fragen rund um die Beratung zu Kryptowerten unter MiCA ein. Ich freue mich, dass wir mit Philipp einen hochkarätigen Juristen nunmehr zu unseren Anwälten zählen dürfen.“, so Oliver Völkel, Partner bei STADLER VÖLKELE.

Mag. Philipp Ley

es.law eröffnete Anfang Oktober 2023 neue Kanzlei in Wien

Die Schwerpunkte der Kanzlei es.law liegen in den Bereichen Wirtschaftsstrafrecht, Medizinstrafrecht, Compliance und Whistleblowing.

Der Fokus liegt in der Verteidigung in Strafsachen und der Präventivberatung von Unternehmen und öffentlichen Institutionen zur Vermeidung von Strafbarkeitsrisiken. Zudem bietet Dr. Schönborn Unterstützung bei internen Untersuchungen und der Aufarbeitung von Whistleblower-Hinweisen an. Er ist sowohl als Compliance-Officer als auch als Whistleblowing-Officer zertifiziert.

Daneben ist Dr. Schönborn Vortragender und Mitautor (Praxishandbuch Criminal Compliance und HinweisgeberInnenschutzgesetz). Von Legal 500 wurde RA Dr. Schönborn 2023 als „Rising Star“ im Bereich White Collar Crime ausgezeichnet.



Dr. Elias Schönborn

Den Rechtsstaat in das digitale Zeitalter überführen

ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian im Gespräch mit Anwalt Aktuell über die diesjährige Europäische Präsidentenkonferenz sowie über den Regelungsbedarf bei der Handsicherstellung und beim Verteidigerkostenersatz.

Anwalt Aktuell: *Sehr geehrter Herr Präsident, nachdem bereits beim Anwaltstag 2023 das Thema der Künstlichen Intelligenz intensiv diskutiert wurde, wird sich nun auch die vom ÖRAK veranstaltete Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen unter dem Motto „Big data, fewer rights – Will AI change the rule of law forever?“ mit der digitalen Zukunft des Rechtsstaates beschäftigen. Welche Erwartungen haben Sie an die diesjährige Konferenz?*

Armenak Utudjian: Der internationale Austausch mit Kolleginnen und Kollegen, die beruflich in teils ganz unterschiedlichen Rechtsordnungen zuhause sind, ist immer enorm gewinnbringend. Diese Begegnungen eröffnen einerseits neue Perspektiven auf vermeintlich Altbekanntes und geben andererseits wertvolle Impulse für Reformanliegen. Insbesondere der Bereich der Künstlichen Intelligenz macht nicht an nationalen Grenzen Halt, sondern wartet mit Herausforderungen und Chancen für den gesamten europäischen Rechtsraum auf. Ich freue mich, dass es uns auch in diesem Jahr gelungen ist, eine Reihe von Expertinnen und Experten als Vortragende für unsere Konferenz zu gewinnen und bin mir sicher, dass uns ihre Impulse und die Diskussion im Kreis der Kolleginnen und Kollegen voranbringen werden.

Anwalt Aktuell: *Nicht nur die Zukunft, sondern auch die Gegenwart hat Spannendes zu bieten: Vor einigen Wochen hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Sicherstellung von Datenträgern wie Mobiltelefonen ohne richterliche Genehmigung verfassungswidrig ist.*

Armenak Utudjian: Das Erkenntnis des VfGH in dieser Sache ist ein ganz wichtiger Schritt zu mehr Rechtsstaatlichkeit in Österreich. Nicht umsonst haben wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte diesen Missstand schon lange angeprangert. Nun kommt es auf die konkrete Ausgestaltung einer verfassungskonformen Regelung von derartigen Sicherstellungen an. Wir haben bereits im Jahr 2022 einen umfassenden Reformvorschlag ausgearbeitet und im Justizministerium eingereicht, der jederzeit umgesetzt werden kann.

Anwalt Aktuell: *Was beinhaltet dieser Vorschlag?*

Armenak Utudjian: Um den Rechtsstaat im Bereich der Sicherstellung von Datenträgern in das digitale Zeitalter überzuführen,



DR. ARMENAK UTUDJIAN
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Foto: Matias Damjanovic

bedarf es einer ganzen Reihe von Änderungen. Angefangen bei der richterlichen Bewilligung samt Begründung bis hin zur Schaffung der notwendigen Transparenz gegenüber Betroffenen. Außerdem darf eine derartige Sicherstellung nur ab einer Strafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe zulässig sein oder dann, wenn es sich um eine Straftat handelt, die mit dem Handy verübt wurde. Auch die sogenannten Zufallsfunde sollen künftig nur noch unter ganz bestimmten Umständen verwertet werden dürfen.

Anwalt Aktuell: *Das sind sehr tiefgreifende Reformansätze.*

Armenak Utudjian: Wir reden hier auch über sehr tiefgreifendes staatliches Handeln. Die bisherigen Regelungen zielten ein auf Gegenstände wie die Tatwaffe oder Notizbücher ab. Ein Smartphone ist aber weit mehr als das – es ist ein Sammelbecken hochgradig persönlicher Daten und höchst privater Informationen. Dementsprechend müssen sich künftig auch die Beschuldigtenrechte an diesen neuen Gegebenheiten orientieren.

Anwalt Aktuell: *Apropos Beschuldigtenrechte. Zuletzt haben Sie berichtet, dass im Justizbudget nunmehr 70 Millionen Euro jährlich für den sogenannten Verteidigerkostenersatz vorgesehen sind. Wann ist mit einer Neuregelung dieses Verteidigerkostenersatzes in der Strafprozessordnung zu rechnen?*

Armenak Utudjian: Es ist sehr erfreulich, dass es gelungen ist, die bisherigen Budgetmittel um das Dreißigfache zu erhöhen. Für einen vollen Kostenersatz werden aber auch 70 Millionen leider bei weitem nicht ausreichen. Es wird daher notwendig sein, die zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich zu verteilen, da ja erfreulicherweise künftig auch bei Einstellungen in Ermittlungsverfahren ein Beitrag zu den Verteidigungskosten vorgesehen sein soll. Wir konnten unsere Vorschläge für eine sachgerechte Lösung dem Justizministerium unterbreiten und werden weiterhin darauf drängen, dass es zeitnah zu einer Umsetzung kommt.



Die Österreichischen
**Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte**

„Jetzt ist die Zeit für eine große Strafrechtsreform“

GROSSE BAUSTELLEN. Der Salzburger Strafrechtsprofessor Hubert Hinterhofer sieht mehrere wichtige Themen für eine grundsätzliche Reparatur des österreichischen Strafrechts. Er nennt etwa das richtungsweisende Urteil des VfGH zur Handy-Sicherstellung, Amtsmissbrauch und Kandidatenbestechung, die Informationsweitergabe im Rahmen von Ermittlungsverfahren oder die Geschworenengerichtsbarkeit.

Interview: Dietmar Dworschak

Anwalt Aktuell: *Herr Professor Hinterhofer, im Dezember hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die Hürden zur Beschlagnahme von Handys und Datenträgern zu niedrig sind. Der VfGH fordert eine davor stattfindende richterliche Genehmigung. Können Sie diese Entscheidung nachvollziehen?*

Hubert Hinterhofer: Die Entscheidung ist voll überzeugend. Die Bedenken, die die Entscheidung offenlegt, bestehen meines Erachtens zu recht, und zwar nicht nur wegen der fehlenden richterlichen Bewilligung, sondern weil der Grundrechtseingriff unabhängig davon schon unverhältnismäßig wäre.

In der Entscheidung werden dem Gesetzgeber zusätzlich zur richterlichen Bewilligung weitere Aspekte nahegelegt, die er bei der Neuregelung berücksichtigen muss. Es muss ein Ausgleich hergestellt werden zwischen dem Interesse der Strafverfolgung und den Grundrechten, die bisher massiv betroffen sind.

Anwalt Aktuell: *War das ein Vergangenheitsfehler des Gesetzgebers oder hat sich die Exekutive einfach zu viel herausgenommen?*

Hubert Hinterhofer: Die Exekutive war gesetzmäßig unterwegs. Als man 2008 die Sicherstellungsbestimmungen einführte, hatte man die mögliche Tragweite noch nicht vor Augen. Es ging damals wesentlich um die Sicherstellung von Objekten, klassisch gesagt: von Akten. Die Möglichkeiten, die die Datenträger mittlerweile haben, z.B. mit I-Cloud, die sind erst nach 2008 ins Spiel gekommen, sodass die volle Grundrechtsdimension, die man dann mit den Smart-Phones, I-Pads usw. bekommen hat, die hat sich erst später ergeben.

Man könnte natürlich kritisieren, dass auf eine Entscheidung des VfGH gewartet wurde, um etwas eklatant Grundrechtswidriges zu reparieren. Das ist natürlich schon problematisch.

Das Problem ist ja nicht nur das Grundrecht des Betroffenen, wie wir es bei der I-Cloud haben, es sind ja auch andere – die mir einen Text oder ein Bild schicken – von dieser Sicherstellung mitbetroffen, ohne dass sie wissen, dass ihre Inhalte in einem Strafakt liegen, mit dem sie gar nichts zu tun haben.

Anwalt Aktuell: *Werden die Ermittlungsbehörden durch diese VfGH-Entscheidung nicht unnötig eingeschränkt?*

Hubert Hinterhofer: Natürlich wird es eine Einschränkung sein. Aber eine Einschränkung zugunsten des Grundrechtsschutzes. Da gibt es ja den schönen Satz „Strafverfolgung nicht um jeden Preis“. Und ich glaube, der ist bei diesem Thema sehr sehr virulent. Es ist ja nicht so, dass es eine Sicherstellung von Datenträgern in Zukunft nicht mehr geben wird. Es wird sie halt unter bestimmten, einschränkenden Voraussetzungen geben. Und wenn der Gesetzgeber eine kluge Regelung macht, die grundrechtskonform ist, dann wird es auch weiterhin Handy-Sicherstellungen geben. Man muss eben Begleitmaßnahmen haben. Ich muss wissen: in welchem Umfang wird sichergestellt, wie lange? Was braucht man nicht – was muss man ausscheiden? Es muss eine Kontrolle geben, ob das korrekt gemacht wird.

Wir kennen diese Dinge ja schon aus der Nachrichtenüberwachung. Da gibt es eine grundrechtskonforme Regelung: nur bei schweren Straftaten, angemessene Begleitung etc.

Das wird wahrscheinlich mehr oder weniger in die Handsicherstellung übernommen werden müssen, und dann geht's eh wieder weiter.

Anwalt Aktuell: *Woran soll sich ein Richter oder eine Richterin bei der Entscheidung künftig orientieren, wenn ein Handy zu beschlagnahmen ist? Wäre die Höhe der Strafdrohung ein Kriterium?*

Hubert Hinterhofer: Das wäre sicher ein mögliches Kriterium. Im Grunde ist die Handsicherstellung ohnehin schon eine Nachrichtenüberwachung. Es werden ja nicht nur die Informationen selber am Handy ausgelesen, sondern auch die Cloud, an sich das ganze Leben des Betroffenen. Damit sind wir ja mehr oder weniger bei einer Online-Durchsuchung, sodass man jene Voraussetzungen, die man für die Nachrichtenüberwachung erfüllen muss, übernehmen könnte. Daran wird sich der Richter oder die Richterin zu orientieren haben. Es wird mit den Strafdrohungen alleine aber nicht reichen.

Anwalt Aktuell: *Staatsanwälte und Staatsanwältinnen fordern, dass die Beschlagnahme bei bestimmten Delikten einfacher erteilt werden sollte, etwa bei Kindesmissbrauch, organisierter Kriminalität oder Drogendelikten. Ginge so etwas?*

Hubert Hinterhofer: Ich habe mit der richterlichen Erlaubnis, wie sie derzeit gehandhabt wird, ohnehin meine Probleme, weil das ein Stempel ist, und die Richterinnen und Richter in 99 Prozent der Fälle die Anordnung der Staatsanwaltschaft übernehmen. Das ist ja nicht der Sinn und Zweck einer richterlichen Begründung.

Man kann jetzt diskutieren, ob man bei manchen schweren Kriminalitätsformen auf diese richterliche Bewilligung verzichtet, um die Ermittlungsarbeiten schneller vorantreiben zu können. Aber: Wenn es eine richterliche Genehmigung sein muss, dann bitte eine echte!

Derzeit ist es ein Durchläufer. Und das ist ja nicht im Sinne der Sache.

Eine schriftliche Begründung durch das Gericht ist für mich das mindeste.

Anwalt Aktuell: *Stellt der Spruch des VfGH nicht einen markanten Einschnitt im Rechtsgeschehen dar, jedenfalls unter dem Aspekt, dass die Aufklärung einer Reihe politischer Missbrauchsfälle nur durch die einfache Beschlagnahme von Handys möglich war? Dürfen sich künftige Missetäter jetzt schon freuen?*

Hubert Hinterhofer: Natürlich ist es praktisch so gelaufen. Aber auch da ist festzuhalten: Wenn ein Strafverfahren auf einem grundrechtswidrigen Eingriff basiert, dann ist es eines Rechtsstaats nicht würdig, dass er das weiter so macht. Was bisher war ist aufgrund einer Norm passiert, sicher nicht gesetzwidrig. Aber es jetzt noch so weiterzumachen wäre für mich ein Rechtsstaatsbankrott. Ich gebe Ihnen recht: Es ist ein massiver

Einschnitt, und zwischen den Zeilen kann man aus der VfGH-Entscheidung auch herauslesen, dass die richterliche Bewilligung eine begründungspflichtige ist. Auch der VfGH hat mit dem Stempelsystem so seine Probleme. Der Einschnitt ist für mich ein rechtsstaatlich erforderlicher.

Anwalt Aktuell: *Thema Strafrecht. Bisher war das Strafmaß bei Bilanzverschleppung oder Bilanzfälschung, vornehm gesagt: unternehmensfreundlich. Die Justizministerin kann sich als Reaktion auf die Signa-Pleiten nun vorstellen, dass verspätete Bilanzen mit bis zu 5% des Jahresumsatzes des jeweiligen Unternehmens bestraft werden. Ist das verhältnismäßig oder Anlassgesetzgebung?*

Hubert Hinterhofer: Das halte ich für Anlassgesetzgebung, wie so oft. Wir haben etwa im Zusammenhang mit „Ibiza“ die Kandidatenbestechung ins Gesetz bekommen. Ändert an „Ibiza“ aber auch nichts mehr. Wir haben ja bereits Bilanzdelikte, die eine Handhabe geben.

Die Verschleppung der Bilanz war bisher kein Delikt. Dass man es jetzt aufgrund eines Anlassfalles zum Gesetz macht, halte ich für etwas plakativ.

Anwalt Aktuell: *Thema Geschworenengerichtbarkeit. Aus Anwaltskreisen, aber auch von der Geschworenenseite hört man immer öfter Unmut an diesem System. Was spricht für und was spricht gegen die Geschworenengerichtbarkeit?*

Hubert Hinterhofer: Für die Geschworenengerichtbarkeit spricht nichts, das ist meine Position. Es spricht vielleicht einzig und allein die Historie dafür. Wir haben dieses System seit 1873. Damals hatte man aus der Zeit der Aufklärung historisch einen großen Respekt bzw. Argwohn und Misstrauen gegenüber den Obrigkeiten, inklusive Gerichten. Man sagte damals: Wir müssen das Volk in die Gerichtsbarkeit hineinbringen, es muss bei der Strafgerichtsbarkeit mitwirken, als „Kontrolle der Mächtigen“.

Man muss aber sagen, dass sich das überholt hat. Wir können den Berufsrichtern, die wir haben, vertrauen. Die alte Regelung steht aber immer noch in der Verfassung.

Gegen die Geschworenengerichte spricht eine ganze Menge. Mein Hauptproblem bei den Geschworenengerichten ist, dass wir bei den schwersten Delikten keine Begründung des Schuldspruches haben. Die Geschworenen entscheiden mit „ja“ oder „nein“ auf ihnen vorgelegte Fragen. Das ist es.

Das heißt, gleichzeitig führt diese Begründungslosigkeit auch dazu, dass Geschworenenerurteile de facto unanfechtbar sind, vor allem in der Beweiswürdigung, denn diese findet nicht statt. Jetzt habe ich die groteske Situation, dass bei den schwerwiegendsten Straftaten unbegründete und unanfechtbare Urteile produziert werden, während gegen jedes Bezirksgerichtsurteil etwa wegen Ladendiebstahl volle Berufung möglich ist. Für mich ist das rechtsstaatlich untragbar.



HUBERT HINTERHOFER

Univ. Prof. Dr.,
seit 2011 Professor für Strafrecht
und Strafverfahrensrecht
an der Universität Salzburg.
2004 Habilitation zum Thema
„Zeugenschutz und Zeugnis-
verweigerungsrechte im
österreichischen Strafgerichts-
prozess“.
Diverse Gastprofessuren,
Vorstandsmitglied Österreichischer
Juristentag

**Wenn es eine
richterliche
Genehmigung
sein muss,
dann bitte eine
echte!**



Auch in Richterkreisen sind die Geschworenen- verfahren nicht beliebt.



Punkt zwei: Die Geschworenen sind ja überfordert. Die Delikte werden immer komplexer, und die Geschworenen sind allein für den Spruch verantwortlich. Das ist eine Riesenbürde. Viele wollen diese Bürde gar nicht mehr. Man kann sich dieser Bürde zwar entziehen, was dazu führt, dass man als Geschworene jene findet, die halt Zeit haben.

Es gibt auch Sorge vor Repressalien. Man sitzt als Geschworener einsichtig da, ihre Adressen stehen im Akt. Manchen ist gar nicht wohl dabei, wenn sie jemanden verknacken.

Anwalt Aktuell: *Wer kann uns von der Geschworenengerichtsbarkeit befreien?*

Hubert Hinterhofer: Leider nur eine Zweidrittelmehrheit im Parlament. Man könnte jetzt, wie in Deutschland, versuchen, aus den Geschworenengerichten große Schöffengerichte zu machen, mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern. Mit gemeinsamer Entscheidungsbefugnis, mit gemeinsamer Begründungspflicht. Was da in Deutschland funktioniert kann für uns ja auch nicht viel schlechter sein. Die Frage ist, ob dies noch verfassungskonform wäre. Ansonsten müsste man tatsächlich eine Konstellation mit einer Zweidrittelmehrheit finden, was politisch derzeit nicht opportun sein dürfte. Keine Regierungspartei würde dies angehen.

Sie haben vorhin die Anwälte angesprochen. Auch in Richterkreisen sind die Geschworenengerichte nicht beliebt.

Anwalt Aktuell: *Sie haben sich in letzter Zeit intensiver mit Amtsmissbrauch, Untreue und Korruption beschäftigt. Welchen Stellenwert haben diese Delikte in Österreich?*

Hubert Hinterhofer: Um die Untreue, muss man ehrlicherweise sagen, ist es ein bisschen ruhiger geworden. Da gab es in den letzten Jahren bereits grundlegende Urteile, beispielsweise Finanzskandal Salzburg etc. Da gibt es in letzter Zeit kaum mehr spannende Urteile, dieser Hype ist abgeklungen, es gibt eine gewisse Rechtssicher-

heit durch OGH-Entscheidungen. Bei Amtsmissbrauch gibt es das Phänomen, dass die Schärfe dieses Delikts bei Beamten und Bürgermeistern nicht ganz bekannt ist, wie mir scheint. Wenn man in gewisse Vorgänge hineinschaut, ist ein Amtsmissbrauch vorliegend, für den es strafrechtliche Konsequenzen geben kann. Das Bewusstsein des Amtsmissbrauchs in seinem großen Umfang ist vielfach nicht vorhanden. Das halte ich für ein großes Problem.

Bei der Korruption ist es in der Praxis relativ ruhig. Die Strafandrohung mit der Kandidatenbestechung, Stichwort „Ibiza“, leidet an äußerst unbestimmten Formulierungen und ist mehr als vage, Stichwort wieder „Anlassgesetzgebung“.

Anwalt Aktuell: *Wie beurteilen Sie den Bedarf an einer großen Strafrechtsreform? Oder ist es richtig, dass in einer schnelllebigen Zeit, wie wir sie haben, anlassbezogen und stückweise repariert wird? Oder braucht man einen großen Wurf?*

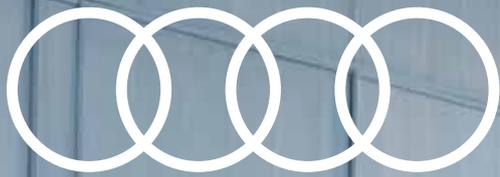
Hubert Hinterhofer: Es wird bereits anlassbezogen und stückweise repariert, und trotzdem braucht es einen großen Wurf. Jetzt ist die Zeit dafür ganz gut. Wir haben das aktuelle Verfassungsgerichtsurteil, das bei den Sicherstellungsmaßnahmen einiges ändern wird, wir haben das Thema Ermittlungsverfahren und Medienarbeit. Wenn man sich anschaut, wie derzeit aus Ermittlungsakten umfassend zitiert und berichtet wird, muss man sagen, dass die Unschuldsvermutung praktisch ins Gegenteil verkehrt wird. Es ist relativ egal, ob jemand danach freigesprochen wird oder nicht, er ist durch die Berichterstattung über das Ermittlungsverfahren schon beschädigt. Eigentlich gehört auch das Geschworenengericht zur großen Strafrechtsreform. Was nie erwähnt wird, ist die Reform des Hauptverfahrens.

Für mich ist jetzt der richtige Zeitpunkt, dass die Koalition im Angesicht der anstehenden Wahlen in Sachen Strafrechtsreform noch punktet.

Herr Professor Hinterhofer, danke für das Gespräch.



Wann beginnen die Arbeiten an der Baustelle STRAFRECHT?



Der Audi Q4 e-tron business.

Entdecken Sie die Audi Q4 e-tron business Modelle bereits ab EUR 279,-* mtl. und mit 2,99 %* Fixzins.



Jetzt bei den Wiener Porsche Inter Auto Betrieben.

www.porschewien.at

*Privatkunden-Angebot im Restwertleasing der Porsche Bank inkl. USt., zzgl. gesetzl. Vertragsgebühr EUR 260,44, keine Bearbeitungskosten, Gesamtleasingbetrag EUR 47.836,69,-, Laufzeit 48 Monate, 10.000 km/Jahr, Eigenleistung (VZ-Depot) EUR 12.245,-, Restwert EUR 25.868,35, Sollzinssatz fix 2,99 %, Effektivzinssatz fix 3,45 %, Gesamtbetrag EUR 51.765,79, Abschluss einer vollKASKO über die Porsche Versicherung vorausgesetzt. Im Angebotspreis bereits berücksichtigt: EUR 1.000,- Porsche Bank Bonus; EUR 500,- Versicherungsbonus bei Finanzierung und Abschluss einer KASKO über die Porsche Bank Versicherung; EUR 2.400,- E-Mobilitätsbonus des Importeurs für reine E-Fahrzeuge. Weitere Details zur E-Förderung unter www.umweltfoerderung.at. Für Porsche Bank Boni gilt: Mindestlaufzeit 36 Monate. Ausgen. Sonderkalkulationen für Behörden, ARAC, Botschaften und Diplomaten. Die Boni sind unverbindl., nicht kart. Nachlässe inkl. USt. und NoVA und werden vom Listenpreis abgezogen. Angebot gültig bis 30.06.2024 (Antrags- und Kaufvertragsdatum). Stand 11/2023. Stromverbrauch (kombiniert) in kWh/100 km: 16,2-21,3 (WLTP); CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km: 0. Angaben zu den Stromverbräuchen und CO₂-Emissionen bei Spannbreiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeugs. Symbolfoto. Stand 12/2023.

RA Tobias Scheufler verstärkt das EY Law Immobilien-Team

Mag. Tobias Scheufler (32), frisch vereidigter Rechtsanwalt unterstützt das Real Estate Team bei EY Law in Wien bereits seit 2020 tatkräftig mit seiner Expertise im Immobilien- und Baurecht.

Tobias Scheufler wird eine bedeutende Rolle im Immobilien-Team von EY Law einnehmen und dazu beitragen, die Position als eine der führenden Kanzleien in Österreich im Bereich Immobilienrecht weiter zu stärken. Seine Fachgebiete im Immobilienrecht liegen vor allem auf großen Immobilientransaktionen im Hotel-, Resort- und Tourismusbereich sowie bei Stadtentwicklungsprojekten und auch BTVG-Projekten aller Art.



Mag. Tobias Scheufler

Wirtschaftskanzlei Pitkowitz & Partners hat neuen Partner

Seit 1. Jänner 2024 ist Rechtsanwalt Peter Machherndl (33) neuer Partner und baut damit die Führungsriege weiter aus.

Pitkowitz & Partners setzt mit Peter Machherndl als drittem Partner neben Nikolaus Pitkowitz und Roxanne de Jesus den langfristigen Wachstumskurs der Praxisgruppe Konfliktlösung fort.

Peter Machherndls Beratungsschwerpunkt liegt in der nationalen und internationalen Konfliktlösung vor staatlichen Gerichten und in Schiedsverfahren. Er hat umfangreiche Erfahrung in der Durchsetzung bzw. Abwehr von Ansprüchen in Anlegercausen, der Vertretung von Stakeholdern in Gesellschaftsstreitigkeiten, sowie von Unternehmen aus dem Banken- und Finanzsektor, der Automobilindustrie sowie im IT- und Retailbereich. Darüber hinaus setzt er einen besonderen Fokus auf die Beratung bei der Markteinführung und dem Anbieten neuer Technologien (vom Einsatz künstlicher Intelligenz über neue Zahlungsdienstleistungen bis hin zu Automatisierungslösungen z.B. im Automotivsektor) und vertritt regelmäßig in insolvenznahen Streitigkeiten. Peter Machherndl freut sich über das in ihn gesetzte Vertrauen: „In Zeiten, in denen disruptive Technologien wie künstliche Intelligenz unsere Mandant:innen und auch uns selbst vor neue Herausforderungen stellen, habe ich es mir zum Ziel gesetzt, unsere Spitzenstellung in komplexen, technologienahen Streitigkeiten weiter auszubauen und dabei die Balance zwischen dem effizienten Einsatz von Legal Tech und dem persönlichen Kontakt zu den Mandant:innen zu wahren.“

Peter Machherndl



Neue Rechtsanwältin bei Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH (SCWP Schindhelm)

Seit Dezember 2023 verstärkt Mag. Lisa-Maria Rumpold das Team von SCWP Schindhelm als Rechtsanwältin am Standort Linz.

Rechtsanwältin Mag. Lisa-Maria Rumpold (31), berät Unternehmen sowie Private in allen Bereichen des Zivil- und Vertragsrechts mit Schwerpunkt im Arbeits- und Familienrecht. Über besondere Expertise verfügt Lisa-Maria Rumpold bei der Beratung im Zusammenhang mit Fragen des kollektiven und individuellen Arbeitsrechts, der Errichtung und Prüfung von Arbeitsverträgen sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung.

Sie ist seit Jänner 2020 im Team von SCWP Schindhelm und legte im Juni 2022 die Rechtsanwaltsprüfung erfolgreich ab.



Mag. Lisa-Maria Rumpold

DLA Piper: Quereinsteiger Marcell M. Németh ergänzt das Team

Mit der Aufnahme eines weiteren Lateral Hires will die internationale Kanzlei ihre renommierte FPR-Gruppe weiter verstärken und breiter aufstellen.

Dr. Marcell M. Németh, LL.M. bringt langjährige Erfahrung im Bereich Banking & Finance mit. Vor seinem Eintritt war er viele Jahre als Partner in der Praxisgruppe Banking & Finance bei Wolf Theiss in Wien und davor u.a. bei Allen & Overy und Pinsent Masons in London sowie bei der UniCredit Bank Austria Wien als Vice President im Bereich Corporate & Investment Banking tätig. Der Experte für Bank- und Kapitalmarktrecht hat im Laufe seiner Karriere ein breites Spektrum an komplexen Finanzangelegenheiten beraten, darunter Kreditvergabe, Infrastruktur-Projekte, aufsichtsrechtliche und andere Banktransaktionen wie Übernahmen und Kreditportfolios. Marcell M. Németh ist Autor zahlreicher Publikationen zum Bankrecht und zu Finanzfragen und Vortragender an Universitäten. Er ist als europäischer Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Wien sowie als Rechtsanwalt in England, Wales und in Ungarn zugelassen.

Marcell M. Németh



„Politisch geht es manchmal darum, Pfründe zu schützen“

FAIRNESS IM WETTBEWERB. Seit 1. November 2023 ist Natalie Harsdorf-Borsch neue Generaldirektorin der Bundeswettbewerbsbehörde. Zwei Jahre lang hatte sie die BWB interimistisch geleitet, bis die schwarz-grüne Koalition ihre Blockadehaltung zur Besetzung dieser wichtigen Behördenleitung aufgab.

Die neue Generaldirektorin wirkt spürbar erleichtert nach den vielen Monaten ihrer persönlichen beruflichen Ungewissheit. Die Kraft, dies alles durchzuhalten, habe ihr das Wissen um die Notwendigkeit der Aufgabe gegeben. Eine Kraft, die groß genug war, die Zahl der Anträge an das Kartellgericht im (Interims-)Jahr 2023 um 130 Prozent zu steigern, auf den höchsten Wert in der BWB-Geschichte.

Anwalt Aktuell: Was sind die größten Themenbereiche, mit denen sich die Bundeswettbewerbsbehörde aktuell befasst?

Natalie Harsdorf-Borsch: Die Kartellverfahren laufen auf Hochdruck, die Zahl der Kronzeugen ist nicht zurückgegangen, wir ermitteln parallel in einer Vielzahl von Fällen.

Einige der bekannteren sind bereits beim Kartellgericht, zum Beispiel das Baukartell.

Dies bleibt einer unserer Tätigkeitsschwerpunkte, weil diese Praktiken besonders schädlich für unsere Volkswirtschaft sind.

Daneben beschäftigen wir uns stark mit Marktmachtmissbrauch. Wir haben einen Bußgeldantrag gegen einen großen Kfz-Hersteller ans Kartellgericht gebracht. Einen Gerichtsentscheid erwarten wir hier im Laufe des Jahres. Für dieses Jahr sind in diesem Bereich weitere Verfahren in der Pipeline.

Anwalt Aktuell: Sie haben sich zuletzt auch stark mit dem Lebensmittelmarkt beschäftigt. Was gab es da zu beanstanden?

Natalie Harsdorf-Borsch: Die BWB hat den Lebensmittelsektor immer stark im Blick. Die letztes Jahr abgeschlossene Untersuchung hat ein paar sehr interessante Ergebnisse gebracht. Bei der Befragung von 1.500 Lieferanten haben vier von zehn angegeben, sich von sogenannten „schwarzen Klauseln“ betroffen zu sehen, kurz gesagt: von unfairen Handelspraktiken. Wir werden die Verfolgung dieser Praktiken priorisieren. Anträge ans Kartellgericht wurden bereits übermittelt und erste Verfahren eingeleitet. Damit wird es in diesem Jahr bereits Entscheidungen zu dem recht jungen Fairen Wettbewerbs-Gesetz geben.

Anwalt Aktuell: Das heißt, die BWB wird wahrgenommen, es wird reagiert, wenn Sie Ergebnisse präsentieren?

Natalie Harsdorf-Borsch: Diesen Eindruck hab ich ganz stark. Gleichzeitig wird auch respektiert, dass wir ganz sachlich Daten



BWB-GENERALDIREKTORIN DR. NATALIE HARSDORF-BORSCH, LL.M.

verweist im Gespräch mit ANWALT AKTUELL-Herausgeber Dietmar Dworschak unter anderem auf die Notwendigkeit, den fairen Wettbewerb im Bewusstsein der Wirtschaft zu stärken.

und Fakten einholen. Anders als in anderen Bereichen gibt es bei uns ja keine Zielvorgaben, unsere Aufgabe ist die Wahrheitsfindung.

Mittlerweile respektieren Politik und Öffentlichkeit, dass Ergebnisse herauskommen, die so nicht erwartet worden sind. Unter anderem, dass der Lebensmittelhandel auf dem Rücken der Inflation seine Gewinne erhöht hat. Das hat schlicht nicht stattgefunden.

Anwalt Aktuell: In Österreich gibt es eine ganze Menge von Schutzzonen, die nicht wirklich nach Wettbewerb ausschauen – ich denke etwa an Apotheken, Rauchfangkehrer oder Bestatter. Haben Sie solche Bereiche im Visier?

Natalie Harsdorf-Borsch: Ich halte es für wichtig, dass die Bundeswettbe-

werbsbehörde eine wichtige Stimme für den Wettbewerb auch im legislativen Prozess hat, wenn wir aufzeigen, wo Regulierung zu weit geht und die Marktkonkurrenz beschränkt, um damit andersgeartete politische Ziele zu erreichen. Nicht selten geht es hier darum, Pfründe zu schützen und den Wettbewerb draußen zu halten.

Es gibt international bemerkenswerte Vorbilder: Präsident Biden hat am Beginn seiner Amtszeit eine executive order erlassen, dass jede Art von Gesetzgebung auf Bundesebene überprüft werden muss, welche Auswirkungen sie auf den Wettbewerb hat.

In Österreich können wir als BWB Ähnliches leisten, weil wir die Möglichkeit haben, Stellungnahmen zu Gesetzen abzugeben.

Anwalt Aktuell: Sie haben kürzlich gesagt: „Wettbewerb ist Freiheit“. Das werden viele, die Sie zum Kartellgericht bringen, nicht so sehen...?

Natalie Harsdorf-Borsch: Im Prinzip wünscht sich jeder einen fairen Wettbewerb. Wenn man dann selbst im Wettbewerb bestehen muss, kann das sehr anstrengend sein, bisweilen auch unangenehm. Dann wünscht man sich vielleicht manchmal insgeheim einen Wettbewerbsvorteil, auch wenn es ein unfairer ist.

Anwalt Aktuell: Sie haben die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf fast 70 erhöhen können. Wie gelingt so etwas in einer Zeit, da Kanzleien und Justiz händeringend Nachwuchs suchen?

Natalie Harsdorf-Borsch: Es mag daran liegen, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Arbeit unserer Behörde positiv wahrnehmen und für sich eine vor allem inhaltlich lohnende Aufgabe sehen.





DR. ALIX FRANK-THOMASSER

Die Pionierinnen der österreichischen Rechtsanwaltschaft kämpften entschlossen für Frauenrechte und legten damit den Grundstein für die Gleichstellung in der Anwaltschaft.

Die Autorin:

Gründerin der Alix Frank Rechtsanwältin GmbH in Wien, spezialisiert auf M&A, Gesellschaftsrecht, Restrukturierungen, Europäisches Vertragsrecht etc. diverse Funktionen in der Ständevertretung national und international.
Gründerin und Obfrau des Vereins „Women in Law“

Die Stimme der Frau in der Anwaltschaft

Weltfrauentag 2024 – Die ersten Rechtsanwältinnen!

Advokaten 1938, Manz (2022), die 2. und englische Fassung, die Publikation des Wiener Vereines „Verein zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern“ (www.advokaten1938.com), wird einen Tag vor dem Weltfrauentag, am 7. März 2024, im Österreichischen Kulturinstitut in New York einem breiten Fachpublikum in den USA vorgestellt. Mit diesem Buch werden auch die Anfänge der Geschichte der Frauen in der Anwaltschaft beleuchtet.

Die ersten Rechtsanwältinnen in Österreich, allen voran Dr. Marianne Beth, haben auf ihrem Weg in die Anwaltschaft und als Rechtsanwältin für Frauen in unterschiedlicher Weise gekämpft und sich für Frauenrechte gezielt eingesetzt. Marianne Beth brachte nicht nur eine der ersten Publikationen zum Thema Frauenrechte im Jahr 1931 (*Das Recht der Frau*, Verlag der österreichischen Staatsdruckerei in Wien) heraus, sondern fungierte in einer Reihe von Funktionen in den unterschiedlichsten Frauenorganisationen, war aber auch Generalsekretärin der „International Association of Lawyers“. Der „Anschluss“ von Österreich zwang Marianne Beth in die Emigration in die USA.

Dr. Ilse Knapitsch, geborene Jaksche, wurde am 03. März 1931 vom Ausschuss der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer als erste Rechtsanwältin mit dem Wohnsitz in Graz in die Rechtsanwaltsliste für Steiermark eingetragen. Schon als junge Frau und als Rechtsanwaltsanwärterin gab Dr. Ilse Jaksche die Akademischen Frauenblätter heraus. Ein damals viel beachtetes akademisches Journal, das – wie sie selbst in ihrem Editorial schreibt – „in Frauenfragen Aufklärung und Anregung bietet und vor allem das Frauenstudium unterstützt.“ Es war bei weitem keine Selbstverständlichkeit, dass Frauen zu Beginn des 20igsten Jahrhunderts freien Zugang zum Studium hatten, egal zu welchem. So spricht sie im August 1938 zum Thema Frauenstudium und Volksgemeinschaft mit dem Rückblick auf 30 Jahre akademisches Frauenstudium. Man beachte: Damals im Nationalsozialismus waren Frauenthemen, noch dazu solche, die Frauen ins berufliche, vor allem auch öffentliche Leben brachten, auch nicht gerade willkommen.

Die erste niederösterreichische Rechtsanwältin Dr. Adrienne Schnitzer war auch intensiv in Frauenvereinen tätig und wurde im Jahr 1937 in den Vorstand der *Vereinigung der berufstätigen Juristinnen Österreichs* gewählt. Dem Vorstand dieser Vereinigung gehörte auch Dr. Marianne Beth als Präsidentin an.

Im Zeitpunkt des „Anschluss“ waren gerade einmal 25 Frauen als Rechtsanwältinnen in der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingetragen. Die damals größte Länderkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland zählte im März 1938 insgesamt 2.541 Mitglieder. Mit dem Ergebnis, dass der Anteil an Frauen in der Anwaltschaft damals unter einem Prozent lag. Ende 1938 hatte die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland 771 Mitglieder. 1.804 Rechtsanwält:innen wurden aus NS-spezifischen Gründen gelöscht, darunter 20 Frauen. Gerade einmal 4 der ersten Rechtsanwältinnen blieben über die NS-Zeit im Berufsstand tätig und einige ganz wenige Frauen wurden in dieser Zeit als Rechtsanwältinnen eingetragen.

Seit 2021 erinnert der „Marianne Beth Preis – Preis zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Österreich“, vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gestiftet, an die großen Vorkämpferinnen in der Anwaltschaft für Frauen und deren Gleichbehandlung. Erste Preisträgerin wurde 2022 die Rechtsanwältin Dr. Helene Klaar. 1982 wurde sie von Frauenministerin Johanna Dohnal mit dem Verfassen eines Scheidungsratgebers für Frauen zum damals neuen Familienrecht beauftragt. In einem Interview <https://anschlaege.at/es-waere-zeit-fuer-eine-entschiedene-frauenbewegung/> mit Andrea Czack, Obfrau des Vereins Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A., wird ihr Einsatz für Frauenrechte mit aller Dramatik, die unterschiedliche Regelungen im Kindschaftsrecht in den letzten 20 Jahren herbeiführten, offenbar.

Unter dem Leittitel *Making Law Attractive Again* der 5. Internationalen Konferenz vom 12. bis 14. September 2024 in Wien der The Initiative Women in Law – Frauen im Recht www.womeninlaw.info wird diskutiert und gelehrt, wie bedeutsam der Rechtsanwaltsberuf für die Gesellschaft sein kann und auch ist. 



IHRE IMMOBILIE IN KÄRNTEN.

SEENAH WOHNEN III.



Moderne Eigentumswohnungen mit großzügigen Außenbereichen zwischen Stadt und Wörthersee. Erstklassige Wohnungen, nachhaltiges Konzept, perfekte Infrastruktur.



THE HILLS.



Exklusive Eigentumswohnungen am Kreuzberg, Klagenfurt-St. Martin. Perfekte Grundrisse, hochwertige Ausstattung, einzigartiger Blick – Wohnen auf höchstem Niveau.



DAS MOZART.



Zentrale Studentenapartments in Klagenfurt ab €107.100. Unser Mietenpool sichert Mieteinnahmen für zehn Jahre. Clevere Investition ins moderne Studentenwohnen!



DAS MILLSTÄTTER SEE:RESORT.



Luxuriöse Seevillen in Seeboden am Millstätter See mit 18 exklusiven Wohneinheiten, großzügigen Freiflächen, modernem Wohnkomfort und direktem Seezugang.



The Times they are a-changin' – Bob Dylan

NEW YORK TIMES VS. MICROSOFT. Der Prozess, den der Zeitungsverlag gegen den Digital-Giganten gerade führt, kann richtungsweisende Erkenntnisse für den Umgang mit Urheberrechten bringen. Die wohl renommierteste Mediengruppe der Welt wehrt sich gegen die „Verarbeitung“ ihrer Inhalte mithilfe künstlicher Intelligenz.

Stephen M. Harnik

Die *New York Times* („Times“) ist, neben dem *Wall Street Journal*, der *Los Angeles Times* und der *Washington Post*, eine der vier nationalen *Newspapers of Record*. (Leider hat die *Los Angeles Times* gerade 100 Mitarbeiter abgebaut und befindet sich in einer prekären Lage, was zum Teil auf fehlende Urheberrechtseinnahmen von Google und Meta zurückzuführen ist – mehr davon unten). Ein *Newspaper of Record* verdient sich diesen Titel durch strenge Faktenprüfung und Authentizität der Artikel sowie Berichterstattung über Themen von nationaler Bedeutung.

Die *Times* ist möglicherweise die berühmteste Zeitung der Welt, Microsoft ist derzeit das wertvollste Unternehmen der Welt mit einem Marktwert von 3,009 Billionen US Dollar. Diese beiden Giganten liegen nun im Clinch. Es ist nicht das erste Mal, dass die *Times* Geschichte schreibt, indem ihr Name mit einem Gerichtsverfahren in Verbindung gebracht wird. Das Urteil *New York Times v. Sullivan* (1964) ist eine der bedeutendsten Entscheidungen der *Supreme Court* zum Recht auf freie Meinungsäußerung nach dem Ersten Verfassungszusatzartikel (*First Amendment*). Es besagt, dass ein *public official*, um Verleumdung zu beweisen, nachweisen muss, dass die gegen ihn oder sie gemachte Aussage arglistig („*actual malice*“), d. h. in dem Wissen, dass sie falsch war, oder mit *reckless disregard for the truth* getätigt wurde. Bis dato wurde das *Sullivan* Urteil zumindest 38.315 Mal in Gerichtsentscheidungen und Sekundärquellen wie Rechtszeitschriften zitiert.

Monumentale Auswirkungen

Die Klage *New York Times v. Microsoft Corp. and OpenAI, Inc.* wurde am 27. Dezember 2023 eingereicht und könnte, wenn sie nicht außergerichtlich verglichen wird (was durchaus möglich ist), in ihrer Bedeutung ebenso monumental werden wie der Fall *Sullivan*. Der Fall könnte entweder das Ende des generativen maschinellen Lernens (künstliche Intelligenz oder KI), wie es derzeit praktiziert wird, oder des Urheberrechts, wie wir es kennen, bedeuten. Die *Times* wirft Microsoft und ChatGPT von OpenAI vor, gegen die US-Verfassung und das US-Urheberrecht verstoßen zu haben, indem sie die massiven Investitionen der *Times* in ihren Journalismus als Trittbrettfahrer ausnutzten und ihr dadurch nicht näher bezifferte, aber offensichtlich Hunderte von Milliarden Dollar an entgangenen Lizezeinnahmen vorenthalten haben. Die *Times* argumentiert, dass die generative künstliche Intelligenz („GenAI“) der Beklagten auf *large-language models* („LLMs“) zurückgreift, die durch das Kopieren und die Verwendung von Millionen von urheberrechtlich geschützten Nachrichtenartikeln, ausführlichen Untersuchungen, Kommentaren, Rezensionen, Anleitungen und mehr der *Times* erstellt wurden. Die *Times* räumt zwar ein, dass die Beklagten in großem Umfang auch aus vielen anderen Quellen ko-

piert haben, aber da die *Times* wahrscheinlich die wichtigste Zeitung ist, haben sie bei der Erstellung der LLMs besonderen Wert auf die Inhalte der *Times* gelegt, so dass CHATGPT in Hunderten von Fällen wortwörtlich das auswirft, was in der *Times* erschienen ist. Schlimmer noch, CHATGPT „halluziniert“ manchmal, was bedeutet, dass es glaubhaft Fakten erfindet, die es der *Times* zuschreibt, und so die Leserschaft verwirrt und dem Ruf der *Times* schadet.

3–5 Milliarden Seiten pro Monat

KI-Firmen wie Microsoft nutzen in der Regel Common Crawl, eine 2007 gegründete gemeinnützige Einrichtung, um ihre KI-Funktionen zu trainieren. Common Crawl enthält über 250 Milliarden Seiten an Informationen und fügt jeden Monat 3-5 Milliarden neue Seiten hinzu. Ein Großteil der Informationen, die Common Crawl in seine Datenbank aufnimmt, stammt aus Wikipedia und anderen Quellen, vor allem aber auch aus der *Times*. Die zu verarbeitenden Informationen werden hingegen als „Token“, d. h. Informationspakete, gespeichert. GPT-3 besteht derzeit aus 13 Billionen *Token*, von denen, nach Angaben der *Times*, 100 Millionen, also 0,1% von ihr stammen. Da die *Times* jedoch für ihre Zuverlässigkeit bekannt ist, wird der Inhalt der *Times* beim Training stärker gewichtet, was dazu führt, dass ChatGPT *Times Token* häufiger verwendet als andere und sich die gefundenen Informationen eher direkt „merkt“ als sie mit anderen Quellen „zusammenzufassen“. Damit CHATGPT in natürlicher Sprache sprechen kann, werden diese Token auf der Grundlage eines statistischen Algorithmus ausgeworfen bei dem Wörter generiert werden, die bei einer bestimmten Abfrage wahrscheinlich auf einander folgen (ähnlich wie bei der Autofill Funktion).

In der Klage führt die *Times* mindestens 100 Fälle an, in denen das, was in der *Times* veröffentlicht wurde, mit dem identisch ist, was ChatGPT in „natürlicher Sprache“ ausgibt. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Fall der *Times* von einer ähnlichen Klage, *Authors Guild v. Google*, die 2015 vom *Second Circuit Court of Appeals* entschieden wurde und die der *Supreme Court* 2016 zuließ. Dieser Fall wurde mehr als ein Jahrzehnt lang verhandelt und auf der Grundlage von „*fair use*“ entschieden.

„Google Books“ als Argument

Der Hintergrund von *Author's Guild* ist folgender: Im Jahr 2004 hatte Google die philanthropische Idee, 20 Millionen Bücher aus den Sammlungen einiger der wichtigsten Forschungsbibliotheken des Landes zu digitalisieren. Die daraus resultierende Datenbank sollte es den Lesern ermöglichen, mit Hilfe von Schlüsselwörtern oder -sätzen nach Büchern zu suchen und dann einen Textauschnitt abzurufen. Die Autoren behaupteten, dass es sich hierbei



um ein kommerzielles Unternehmen handle und dass ihre Werke ohne Entschädigung raubkopiert würden. Google entgegnete, dass genau das Gegenteil der Fall sei und argumentierte wie folgt: *Google Books gives readers a dramatically new way to find books of interest. By formulating their own text queries and reviewing search results, users can identify, determine the relevance of and locate books they might otherwise never have found.* Das Gericht stellte fest, dass Google Books eine Umgestaltung darstellt und somit keine Verletzung der Urheberrechte der Autoren an ihren eigenen Werken. „*Transformative fair use*“ ist ein juristisches Konzept, das auf dem US-Copyright Act (17 USC §107) beruht und eine unrechtmäßige Verletzung verneint, wenn das neue Werk das „Original“ durch eine neue *“expression, meaning or message”* verändert. Je größer die Veränderung ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass ein Gericht zu dem Schluss kommt, dass keine Rechtsverletzung vorliegt, selbst wenn das zweite Werk einen kommerziellen Zweck verfolgt. In *Author’s Guild* wurde dazu folgendes festgestellt: *“The purpose of [Google’s] copying is highly transformative, the public display of text is limited and the revelations do not provide a significant market substitute for the protected aspects of the originals.”*

„Wir sind ja nur eine Bibliothek“

Im aktuellen Fall hat Microsoft die Klage der *Times* noch nicht beantwortet, aber es ist wahrscheinlich, dass man sich auf den Fall *Author’s Guild* stützen wird. Das Unternehmen wird argumentieren, dass seine Schulungsmethodik nichts anderes ist als das, was Bibliotheken tun, nämlich Bücher sammeln, speichern und katalogisieren. Was diesen Fall jedoch von *Author’s Guild* unterscheidet, ist, dass das, was CHATGPT auf Anfrage produziert, dem, was die *Times* über Jahre hinweg mit enormen Kosten recherchiert und entwickelt hat, sehr nahekommt. Im Gegensatz zu *Author’s Guild* ist es nicht nur ein „Schnipsel“. Die *Times* argumentiert, dass der Leser nicht nur Informationen findet, die er

sonst vielleicht nicht gefunden hätte, sondern dass er die *Times* gar nicht mehr zu nutzen braucht, also auf deren Kosten ein „free ride“ stattfindet.

Ein Jahrhundert Arbeit kostenlos?

Die *Times* verfügt über mehr als 3 Millionen registrierte Urheberrechte, sie beschäftigt JournalistInnen in über 160 Ländern, sie produziert täglich über 250 Originalartikel, sie hat 135 Pulitzer-Preise gewonnen (doppelt so viele wie jede andere Organisation), sie hat 10,1 Millionen bezahlte digitale AbonnentInnen und 50 bis 100 Millionen unbezahlte BesucherInnen pro Woche, die über Suchmaschinen wie Google und Microsofts Bing auf die Inhalte zugreifen. Um diese Kerninvestitionen von Hunderten von Millionen Dollar zu decken, lizenziert das Unternehmen seine Inhalte. Auf der anderen Seite war CHATGPT von Microsoft eine virale Sensation. Innerhalb des ersten Monats nach seiner Veröffentlichung hatte es 1 Million NutzerInnen, innerhalb von drei Monaten über 100 Millionen NutzerInnen und hat aktuell einen geschätzten Marktwert von 90 Milliarden Dollar. Der *Times* zufolge profitiert das Unternehmen von fast einem Jahrhundert Arbeit der *Times*, ohne einen Cent dafür zu zahlen.

Die *Times* hat Lizenzvereinbarungen für die von Google, Meta und Apple, aber nicht die von Microsoft entwickelten Nachrichtenprodukte ausgehandelt. Dementsprechend stehen die Chancen gut, dass dieser Fall außergerichtlich beigelegt wird, um die sehr heikle Frage zu vermeiden, was im Zusammenhang mit KI *fair use* ist und was nicht. Andererseits sind die Summen, die auf dem Spiel stehen, so gigantisch, dass dies vielleicht auch nicht der Fall sein wird. Only *Times* may tell...

Der Blogger Andres Guadamuz, der den Fall Microsoft in TechnoLlama bespricht, bat CHATGPT um einen abschließenden Witz und erhielt diese Antwort: *“Media companies and tech companies in court is like watching two keyboards argue, one stuck on ‘print’ and the other on ‘delete!’”*



STEPHEN M. HARNIK ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

Die Herausforderung der Betriebsstätte:

Co-Working-Spaces als Alternative zum Homeoffice aus steuerlicher Sicht?



STEUERLICHE HERAUSFORDERUNGEN. Infolge der sich wandelnden Arbeitsplatzdynamik durch Trends wie Homeoffice und flexible Arbeitsplatzgestaltung sind rechtliche Überlegungen, insbesondere bezüglich der Definition von Betriebsstätten und deren steuerlichen Auswirkungen, von zunehmender Relevanz geworden.

Betriebsstättendefinitionen

Die Bestimmung einer Betriebsstätte gemäß der BAO als „feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dient“ sowie die OECD-MA-Definition als „feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird“ sind bislang rechtlich unscharf. Die Herausforderung besteht darin die Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung, Judikatur und Literatur entsprechend auszulegen. Für den vorliegenden Artikel sind diesbezüglich insbesondere die Begriffe „Verfügbarmacht“ und „Dauerhaftigkeit“ relevant.



Katharina Gruber
Steuerberatung
bei ARTUS
Steuerberatung

zung. Entscheidend ist hierbei die nachhaltige Zuteilung eines konkreten Arbeitsplatzes; eine bloße gemeinsame Nutzung genügt der österreichischen Praxis nicht, da die erforderliche Verfügungsmacht fehlt.

Dauerhaftigkeit

Die zeitliche Dimension spielt eine entscheidende Rolle, da Betriebsstätten in der Regel eine Mindestdauer von sechs Monaten voraussetzen. Diese zeitliche Spanne kann auf wiederkehrende Tätigkeiten verteilt sein und muss nicht kontinuierlich erfolgen.

Die Anmietung eines Co-Working-Spaces könnte als Betriebsstätte klassifiziert werden, unter der Voraussetzung, dass der Raum dem Unternehmen für mindestens sechs Monate zur Verfügung steht und die Verfügungsmacht gegeben ist. Die durchgehende Mietdauer stellt hierbei ein entscheidendes Kriterium für die Definition der Dauerhaftigkeit dar. Keine Betriebsstätte entsteht, wenn der Co-Working-Space für weniger als sechs Monate genutzt wird und im Anschluss ein Vertrag mit einem anderen Anbieter abgeschlossen wird.

Die Rechtslage wird komplexer, wenn innerhalb desselben Co-Working-Spaces eine Rotation stattfindet. Hierzu existiert bislang keine eindeutige Rechtsprechung. Selbst bei der Zuteilung unterschiedlicher Büros im selben Gebäude kann die Annahme einer Betriebsstätte nicht umgangen werden. Die entscheidende Verfügungsmacht über einen spezifischen Bereich bleibt bestehen, selbst wenn der zugewiesene Platz in periodischen Abständen wechselt.

Homeoffice als Betriebsstätte

Das BMF teilte im EAS 3415 mit, dass die bloß gelegentliche Nutzung im Homeoffice keine faktische Verfügungsmacht des Arbeitgebers begründet. Eine Präzisierung erfolgt durch die Festlegung von „nicht nur gelegentlich“ auf zwei Tage pro Woche. Bei einer Tätigkeit an drei Tagen an einem festen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber wird keine Homeoffice-Betriebsstätte angenommen.



Mag. Michael
Obernberger, MBA
Partner & Steuer-
berater bei ARTUS
Steuerberatung

Co-Working-Spaces

Die gemeinsame Nutzung eines Arbeitsraums in einem Co-Working-Space wirft die Frage nach der Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung auf. Die rechtlich abgesicherte Position und die exklusive Nutzung des Schreibtisches werden als entscheidende Faktoren für die Betriebsstätteneigenschaft betrachtet.

Verfügungsmacht

Die essenzielle Determinante für das Vorliegen einer Betriebsstätte liegt in der Verfügungsmacht über die betriebliche Einrichtung. Bei Co-Working-Spaces wird die Verfügbarkeit sämtlicher erforderlicher Ressourcen als maßgeblicher Faktor betrachtet. Eine rechtlich fundierte Positionierung und die ausschließliche Nutzung eines Schreibtisches könnten die notwendigen Kriterien der Betriebsstätteneigenschaft erfüllen.

Im Kontext fester Schreibtische in gemeinsamen Räumlichkeiten zeigt der VwGH unterschiedliche Ansichten bezüglich der Mitbenut-

Gestaltungsmöglichkeiten durch Co-Working Spaces

Unternehmen können somit gezielt Co-Working-Spaces nutzen, um Betriebsstätten zu etablieren oder abzuwenden, insbesondere wenn der Raumbedarf gering ist. Die Rotation zwischen verschiedenen Anbietern ermöglicht die Vermeidung von Betriebsstätten. Durch eine Kombination von Homeoffice und Co-Working wird die BMF-Definition von Homeoffice-Betriebsstätten nicht erfüllt. Diese Strategie kann auch für temporär ansässige Selbständige oder Unternehmer mit ausländischem Geschäftssitz vorteilhaft sein.

RANGE ROVER
VELAR



AutoFrey GmbH

Alpenstraße 51, 5020 Salzburg

Tel.: 0662-62 35 81-0, E-Mail: info.salzburg@autofrey.at

www.autofrey.at

Range Rover Velar: Kraftstoffverbrauch (kombiniert, gewichtet): 10,2-1,6 l/100 km, CO₂-Emissionen (kombiniert, gewichtet): 232-38 g/km, Stromverbrauch (kombiniert, gewichtet): 24,7-23,8 kWh/100 km, nach WLTP. Weitere Informationen unter www.autoverbrauch.at. Symbolfoto.

* Unverbindlicher, nicht kartellierter Richtpreis inkl. 20% USt. und NoVA lt. §6 NoVAG. Gültig beim Kauf eines Neufahrzeuges bei Kaufvertrag bis 31.03.2024 bzw. solange der Vorrat reicht. Angebot bezieht sich auf das Modell Range Rover Velar D200 S mit ausgewählten Optionen.

New Work und der anwaltliche Berufsnachwuchs

ZUKUNFTSFIT? Wie ist es um den Nachwuchs der Advokatur bestellt? Mit dieser Frage beschäftigt sich Dr. Alexander Scheuwimmer, der Präsident des Österreichischen Juristenverbandes. Er schildert ein herausforderndes Berufsumfeld für angehende Anwältinnen und Anwälte – von KI bis zur Verknappung von Ausbildungsstellen. Seine Empfehlung lautet: Investition in die Karriere schadet auf keinen Fall.

Rund 38 Jahre lang arbeitet man laut Agenda Austria im Schnitt in Österreich. Das ist um sieben Jahre weniger als in den 1970er Jahren – weil sich die durchschnittliche Ausbildungszeit erhöht hat. „Immer noch zu viel“, befindet die Gen Z. Auch während dieser noch verbleibenden 45% ihres Lebens fordert sie mehr Work-Life-Balance.

Euphorie um „Neues Arbeiten“

Andernorts ebbt die New Work-Welle allmählich wieder ab. Der Schweizerische Arbeitgeberverband zum Beispiel forderte im April die Arbeitszeit wieder zu verlängern, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. In Österreich hingegen erreicht die Euphorie um „Neues Arbeiten“ gerade erst die letzten Winkel der Berufswelt. Eines der gallischen Dörfer, welche dem Trend um flache Hierarchien, Home Office und eben mehr Work-Life-Balance lange Widerstand zu leisten vermochte, waren die klassischen juristischen Berufe im Allgemeinen und die Anwaltschaft im Besonderen. Während andere Branchen längst mit flexiblen Arbeitszeiten und agilen Methoden um junge Arbeitskräfte buhlten, tönte es aus den Kanzleien immer noch „Ohne Fleiß kein Preis!“ Mit der Aussicht auf überdurchschnittliches Einkommen und Prestige konnten es sich die Advokaten länger leisten, von ihrem Berufsnachwuchs mehr Einsatz einzufordern als Arbeitgeber in anderen Berufen. Erst in jüngster Zeit formulierten auch die ersten HR-Abteilungen ehemaliger „Arbeit adelt“-Hochburgen kleinlaut ihre Stelleninserate um. Jetzt liest man auch hier die üblichen Buzzwords. Die Recruiting-Kurzvideos auf den Social Media Kanälen werben neuerdings auch um Rechtsanwaltsanwärter:innen.

Konzipient:innenzahl steigt kontinuierlich

Noch steigt die (absolute) Zahl der so genannten Konzipienten Jahr für Jahr. Circa 2.200 sind es derzeit. Aber derartig viele der frisch gebackenen Juristen werden von der insgesamt fünfjährigen post-universitären Praxisausbildung und der sehr anspruchsvollen Prüfung, welche man über sich ergehen lassen muss, um Anwalt zu werden, abgeschreckt, dass es einen immer größer werdenden Teil der Jungjuristen in andere Berufe verschlägt. Hinzu kommt, dass derzeit die Babyboomer in Scharen den Arbeitsmarkt Richtung Pension verlassen. Mit mehreren Jahren Verzögerung beginnen daher auch die derzeit circa 6.100 Anwälte, sich dem allgemeinen Trend hinzugeben und dem sehr stark ausgeprägten Wunsch der Jugend nach noch mehr Freizeit nachzugeben. Sofern das aktuelle System nicht geändert wird, stehen jenen Österreicherinnen, die heute zu arbeiten beginnen, 36 Jahre Pension bevor. Das ist doppelt so viel wie 1970. Damit der Kontrast zu den 38 Jahren davor (und damit der Schock bei Pensionsantritt) nicht all zu groß wird, kann man jetzt zum Beispiel auch als Associate einer Großkanzlei ein Sabbatical machen.

Wirklich weniger arbeiten?

Doch wie lange wird die New Work-Party noch andauern, auf welcher die Rechtsanwälte mit so großer Verspätung erschienen? Es lässt sich nicht vorhersagen, wie lange ein System aufrechterhalten werden kann, in dem die Leute immer längere theoretische Ausbildungen absolvieren, immer länger Pension beziehen ... und in der kurzen Zeit dazwischen ebenfalls immer weniger arbeiten wollen. Dass die Richtung, in welche zum Beispiel die Schweiz derzeit tendiert, viel nachhaltiger ist, liegt auf der Hand. Auch der Rechnungshof attestierte in seinem im Oktober vorgelegten Bericht dem österreichischen Pensionssystem „umfassenden Handlungsbedarf“. Früher oder später wird also auch der österreichische Gesetzgeber die Augen vor dieser Realität nicht verschließen können und für ein wenig Work-Pension-Balance sorgen müssen.

Wettbewerbsdruck

Speziell im Bereich der rechtsberatenden Berufe könnte der aktuellen Stimmung auf dem Arbeitsmarkt aber ein noch früheres Ende bereitet werden: Zusätzlich dazu, dass eine Volkswirtschaft, in der mehr als 30% aller Erwerbstätigen nur in Teilzeit arbeiten, in einer immer noch recht globalisierten Welt nicht allzu lange wettbewerbsfähig bleiben wird (voneinander unabhängig attestieren EcoAustria, KMU-Forschung Austria und auch das WIFO dem Wirtschaftsstandort Österreich Jahr für Jahr eine sinkende Wettbewerbsfähigkeit), kommen bei den Rechtsanwälten von morgen nämlich noch zwei ganz wesentliche Faktoren hinzu: Legal Tech und mehr Wettbewerbsdruck.

Konzipient:innentätigkeit im Wandel

Legal Tech wird New Work bei den Konzipienten noch früher beenden als andernorts: Circa vier der fünf nach dem Uniabschluss erforderlichen Jahre an Praxis werden üblicherweise in Anwaltskanzleien absolviert. Während dieser Zeit erbringen die Rechtsanwaltsanwärter zu einem wesentlichen Teil solche juristische Arbeit, für welche noch kein vernetztes, fachübergreifendes Denken erforderlich ist. Auch betriebswirtschaftliche oder Kanzleireputations-Erwägungen müssen meist noch kaum berücksichtigt werden. Vielmehr werden Muster für Standard-Verträge ausgefüllt, Due Diligence-Reports für M&A-Transaktionen verfasst, umfangreiches Datenmaterial für Kartellverfahren auf- oder in Schriftsätze für streitige Verfahren eingearbeitet. Es sind dies aber genau jene Aufgaben, die schon in sehr naher Zukunft von künstlicher Intelligenz gelöst werden. Längst kann man auf den speziellen Einzelfall abgestimmte Gesellschaftsverträge, nach Eingabe von gewissen Informationen, auf Knopfdruck erstellen. Andere Software wiederum filtert zum Beispiel aus gigantischen Massen an Verträgen in einem Datenraum alle Change-of-Control-Klauseln heraus. Das Zusammenfassen langer Texte macht oftmals ChatGPT am besten. Die Übersetzungen – auch von juristischen Texten – gelingen verlässlich mit DeepL.

Ersetzt KI die Konzipient:innen?

Es wird noch einige Jahre dauern, bis eine KI anhand von Informationen und Unterlagen die Chancen eines Gerichtsprozesses richtig einschätzen kann – und eine gute Empfehlung abgibt, bei welcher Vergleichssumme man ein Angebot für eine außergerichtliche Einigung akzeptieren sollte. Der Algorithmus, der für jeden Rechtsabteilungsleiter den perfekten Pitch formuliert, damit man das Mandat sicher erhält, wurde noch nicht entworfen. Den Prompt, aufgrund dessen ein überzeugendes Schlussplädoyer ausgeworfen wird, gibt es noch nicht. All diese Anforderungen an einen erfolgreichen Anwalt erfüllt derzeit noch ... nur ein erfolgreicher Anwalt. Aber die Literatur und Judikatur der letzten Jahre zu einer bestimmten Thematik zusammentragen? Das macht derzeit noch der Konzipient; es könnte aber auch die KI ... und zwar in einem Bruchteil der Zeit, für viel weniger Geld und auch noch um 18.30 Uhr.

Zahl der Ausbildungsstellen sinkt

Der Bedarf an Rechtsanwaltsanwärtern wird dementsprechend früher oder später sinken. Insbesondere Kanzleien, die standardisierte Dienstleistungen anbieten oder zumindest über standardisierte Prozesse verfügen, werden mit dem einen oder anderen Junior weniger auskommen als derzeit. Ein bisschen werden sich die Jungjuristen also schon um die solcherart kleiner werdende Zahl an Ausbildungsstellen in den Kanzleien bemühen müssen. Denn was ausgeschlossen werden kann ist, dass die für die Ausübung der Anwaltschaft erforderliche Zahl an Lehrjahren verkürzt wird. Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass in naher Zukunft mit weniger Praxiszeit zur Rechtsanwaltsprüfung angetreten werden darf. Ganz abgesehen davon ist die Advokatur ein Geschäft, in dem man ohne eine gewisse Härte nicht dauerhaft besteht; Härte nicht nur gegenüber dem Prozessgegner; auch gegenüber sich selbst: Wer nie gelernt hat, mit Termin-, Umsatz- und anderem Druck umzugehen, wird nicht nur ein erfolgloser Anwalt. Er wird als Anwalt nicht dauerhaft bestehen! Es handelt sich dabei aber nicht um eine Fähigkeit, die man aus Büchern erlernen kann; es bedarf Erfahrung. Und diese Erfahrung sammelt man nun einmal ausschließlich als Konzipient.

Zahl der Berufsanwärter:innen steigt

Doch nicht nur die Nachfrage wird sinken. Auch das Angebot steigt. Ausnahmslos jedes Jahr absolvieren mehr junge Menschen ein rechtswissenschaftliches Studium als im jeweiligen Vorjahr. Die Vielzahl an Fakultäten, welche zwischenzeitig Jus-Abschlüsse anbieten, sorgt dafür, dass sich dieser Trend nicht nur weiter fortsetzt, sondern sogar noch beschleunigt. Sowohl öffentliche wie auch private Universitäten bieten immer neue Rechtsstudien an; erst letztes Jahr gesellten sich zwei Rechts-Masterstudien der Uni Klagenfurt zur Angebotspalette hinzu. Ab dem kommenden Jahr entern dann auch noch die ersten Absolventen der (derzeit elf) JusHAKs den Arbeitsmarkt; diesen



DR. ALEXANDER SCHEUWIMMER, MBA

Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei TAIYO Legal, Präsident des Österreichischen Juristenverbandes

bleibt zwar der Weg zu den klassischen juristischen Berufen verwehrt – die eine oder andere Stelle in einem Unternehmen oder in einer Behörde, die sonst an einen Absolventen des Juridicums (oder der WU, JKU oder der SFU...) gegangen wäre, werden sie aber schon ergattert. Kurzum: Die Zahl der frisch gebackenen Juristen die um die im besten Fall stagnierende Zahl an Ausbildungsstellen rittern, steigt nicht einfach nur. Sie steigt auch immer schneller. Und dies wird unweigerlich zu einem immer stärker werdenden Wettbewerb auch bei den Berufsanwärtern für den Anwaltsberuf führen.

Höhere Anforderungen

Noch fühlt sich so manches Vorstellungsgespräch so an, als würde sich der Anwalt beim Konzipienten bewerben. Schon bald könnte sich das Blatt aber wenden und der Rechtsanwaltsanwärter in spe muss vielleicht seinen Mehrwert gegenüber Lexis360 oder Genjus darstellen. Mit wenig Berufserfahrung (oder wenig Arbeitswillen) wird das zunehmend schwierig werden.

Identifikation mit der Arbeit

Es bedarf keiner intimen Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre, um zu erkennen, dass immer späterer Berufseintritt und immer höhere Lebenserwartung früher oder später eine Vermehrung der Lebensarbeitszeit erfordern. Die Frage ist nicht „ob“ sondern lediglich „wann“ der Druck auf das Budget so groß wird, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Und damit wird auch hierzulande das Pendel wieder zurückschwingen und Arbeit wieder eine dominierende Rolle im Leben der Leute spielen. Eine Welt in der sich Menschen wieder mit ihrer und über ihre Arbeit identifizieren! Dieses derzeit exotisch anmutende Lebenskonzept wird für jene, die den Anwaltsberuf anstreben, etwas früher Realität werden als für andere. Denn immer mehr Jungjuristen finden immer weniger Ausbildungsplätze vor, in denen sie die für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung und für die Eintragung als Rechtsanwalt erforderliche Praxis sammeln könnten. Und wenn es so weit ist, werden am Ende diejenigen, die rechtzeitig ein bisschen etwas in ihre Karriere investiert haben, vielleicht doch nicht die Dummen sein.

Auch hierzulande wird das Pendel wieder zurückschwingen und die Arbeit wird wieder eine dominierende Rolle im Leben der Leute spielen.

Arbeit in einem hoch-regulierten Umfeld

PHARMA. Das Pharmaunternehmen SANDOZ mit ca. 2.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Österreich produziert in Kundl/Tirol 200 Millionen Packungen Antibiotika pro Jahr und könnte damit theoretisch ganz Europa mit Penicillin versorgen. Für die Unternehmensjuristin stellen sich am streng regulierten Gesundheitsmarkt jeden Tag neue und nicht selten komplexe Herausforderungen.

Irene Mayr ist in Oberösterreich am Bauernhof aufgewachsen und während ihr Bruder nach dem Studium der Agrarökonomie in Wien den Bauernhof zuhause übernahm, ging die Schwester nach Abschluss des Gymnasiums in Lambach zum Rechtsstudium nach Wien. Dort lebt sie seit nunmehr 24 Jahren: „Wien ist eine grüne Stadt, eine sichere Stadt mit Kunst, Kultur und Musik. Ich lebe sehr gerne hier!“ Freunde, Familie und soziale Netzwerke runden die Qualität ihrer neuen Heimat ab. All das sind Gründe, weshalb Irene Mayr gerne in Wien arbeitet, sie dem Ruf ins Ausland bislang noch nicht gefolgt ist und nunmehr im zehnten Arbeitsjahr bei SANDOZ in Wien beschäftigt ist.



MAG. IRENE MAYR
ist Country Legal Head von SANDOZ in Österreich. SANDOZ produziert 200 Millionen Packungen Antibiotika pro Jahr in Tirol.

Klassischer Berufsstart

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften mit Diplomabschluss entwickelte sich ihr Berufsleben klassisch. Gerichtsjahr, Konzipientinnenjahre in zwei Kanzleien, eineinhalb Jahre Verwaltungs-Praktikum im Verkehrsministerium und nach der Rechtsanwaltsprüfung zwei Jahre Anwältin bei Dorda. Als Vergabespezialistin arbeitet sie hier an Ausschreibungen für Krankenanstalten und knüpft erste Kontakte zur Pharmaindustrie. In diesem Feld findet Irene Mayr reizvolle Gründe für den Wechsel „auf die andere Seite“: „Die Internationalität der Aufgabe, der länderübergreifende Austausch und die Möglichkeit, mithilfe juristischer Expertise interessante Fachthemen mitzugestalten.“ Sie stellt sich der Herausforderung, die Verantwortung im Rahmen von unterschiedlichen Führungsrollen mit rechtlichen und Compliance-Aspekten, divisions- und auch länderübergreifend zu übernehmen – beim internationalen Konzern SANDOZ.

Gutes Mentoring

Wie funktionierte der Umstieg aus der Anwaltskanzlei in die doch markant andere Welt der Pharma-Industrie? „Diese Transformation war schon ein steiniger Weg“ gibt Irene Mayr zu. Es seien gute Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen gewesen, die sie in vorbildlicher Weise unterstützt hätten, erinnert sie sich. Daneben gab es „Sparing-Partner“ in den vielen Ländern, in denen SANDOZ tätig ist. „Geholfen hat sicher auch, dass es bei SANDOZ den Leitgedanken gibt, im Team hilfreich zu handeln und ein guter Business-Partner zu sein.“ Heute, fast ein Jahrzehnt im Unternehmen, schätzt sie mehr

denn je, „dass wir ein sehr vertrauensvolles Team sind und Entscheidungen gemeinsam getroffen werden.“ Auch den hohen Frauenanteil sieht sie als bemerkenswerten Vorteil der Firma.

Mitten im Markt

Als Country Legal Head ist Irene Mayr mit den ständigen Änderungen im regulatorischen Umfeld konfrontiert. „Wir arbeiten in einem hochregulierten Bereich und stellen uns täglich neuen Herausforderungen in Strategie und Wettbewerb.“ Es geht um Arzneimittelrecht und Wettbewerbsrecht, um Beobachtung der Konkurrenz und um das richtige Training von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Unternehmensjuristin ist überzeugt, dass ethisch richtiges Verhalten wesentlich für die Reputation und den Erfolg in der Pharmaindustrie sind: „Zum einen haben wir eine große

Verantwortung gegenüber den Patientinnen und Patienten, sodass ein sehr hoher Sorgfaltsmaßstab an unsere Interaktionen auf dem Markt anzulegen ist und zum anderen kann ein Fehlverhalten einen großen Reputationsverlust mit sich bringen.“

Seit Oktober 2023, nach der Trennung von Novartis, notiert SANDOZ eigenständig an der Schweizer Börse, und dies mit gutem Erfolg. Irene Mayr spürt täglich die neuen Herausforderungen für das Unternehmen. Immer wieder stelle sich die Frage: „Was müssen wir neu denken?“

Solide Basis

Seit SANDOZ 1952 das erste säureresistente Penicillin auf den Markt brachte, bestätigen über sieben Jahrzehnte das Geschäftsmodell des Unternehmens. Marktführer am generischen Markt, 5 Millionen Patientinnen und Patienten pro Jahr in Österreich und 200 Millionen Packungen Antibiotika pro Jahr mit dem Potential, ganz Europa mit Penicillin zu versorgen, sind Kennzahlen eines soliden Erfolgs. Mit großer Ambition produziert SANDOZ neben Generika auch so genannte Biosimilars.

Auf die Frage, ob es in ihrer Tätigkeit als Unternehmensjuristin auch so etwas wie „Erfüllung“ gebe, hat Irene Mayr rasch eine Antwort: „Generika und Biosimilars ermöglichen es, Kosteneinsparungen im Gesundheitssystem zu erzielen und damit zur nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems beizutragen. Und dafür arbeite ich gerne.“



Neue juristische Studienprogramme der Uni Krems im Jahr 2024

Universität für
Weiterbildung
Krems



Berufsbegleitende Studien

Das Department für Rechtswissenschaften der Universität für Weiterbildung Krems ist seit über 30 Jahren führend in postgradualen Masterstudien und Weiterbildungsprogrammen im Bereich der Rechtswissenschaften. Neu ab 2024: „Private Clients Beratung“ und „Vertiefendes Familienrecht“.

Foto: Walter Skokantsch



Neu ab März 2024: Private Client Beratung

Die Beratung von „Private Clients“ – sei es im Kontext von Familienunternehmen oder vermögenden Privatpersonen – gewinnt zunehmend an Bedeutung. Erstmals wird ab März 2024 das neue Certificate Program „Private Client Beratung“ an der Universität für Weiterbildung Krems angeboten. Dieses richtet sich an alle, die in der Beratung von Familienunternehmen tätig sind oder vermögende Privatpersonen betreuen, darunter Rechtsanwält_innen, Notar_innen, Steuerberater_innen sowie Vermögensberater_innen.

Studienstarts im Oktober 2024

Im Oktober 2024 starten Universitätslehrgänge – in Form von LL.M.-Studiengängen oder Zertifikatsprogrammen – in folgenden Bereichen: Vertiefendes Familienrecht; Arbeits- und Personalrecht; Bank- und Kapitalmarktrecht; Corporate Law/M&A; Datenschutz und Privacy; Data Economy Law; Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht; Geistiges Eigentum und Wettbewerb; Immaterialgüterrecht und Datenschutz; Interdisziplinäre Konfliktlösung; International Relations; Kommunalrecht; Medizinrecht; Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit; Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie; Versicherungsrecht; Vertragsrecht und Vertragsgestaltung.

Infoveranstaltungen

Sie möchten sich näher über das Studienangebot informieren und Ihre Fragen persönlich stellen? Diese Möglichkeit haben Sie bei unseren Online-Infoveranstaltungen. Die Termine der Infoveranstaltungen finden Sie unter: <https://www.donau-uni.ac.at/info-recht>

> Medizinrecht, LL.M.

www.donau-uni.ac.at/medrechtllm
Start: Wintersemester 2024
Dauer: 4 Semester
ECTS-Punkte: 60

> Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, LL.M.

www.donau-uni.ac.at/vertragllm
Start: Wintersemester 2024
Dauer: 4 Semester
ECTS-Punkte: 90

> Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, MA

www.donau-uni.ac.at/strafrecht
Start: Wintersemester 2024
Dauer: 4 Semester
ECTS-Punkte: 90

> Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.

www.donau-uni.ac.at/eiwr
Start: Wintersemester 2024
Dauer: 4 Semester
ECTS-Punkte: 60

> Bank- und Kapitalmarktrecht, LL.M.

www.donau-uni.ac.at/bankundkapital
Start: Wintersemester 2024
Dauer: 4 Semester
ECTS-Punkte: 60

> Arbeits- und Personalrecht, LL.M.

www.donau-uni.ac.at/arbeitsrecht
Start: Wintersemester 2024
Dauer: 4 Semester
ECTS-Punkte: 60

> Vertiefendes Familienrecht, CP

www.donau-uni.ac.at/familienrecht
Start: Wintersemester 2024
Dauer: 1 Semester
ECTS-Punkte: 12

Department für
Rechtswissenschaften und
Internationale Beziehungen
www.donau-uni.ac.at/recht



Georg Kodek neuer Präsident des Obersten Gerichtshofes

Am 2. Jänner trat der Richter und Zivilrechtswissenschaftler Georg Kodek das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes (OGH) an. Er folgte Elisabeth Lovrek, die den OGH seit 2018 führte und nun ihre Pension antritt.

Georg Kodek wurde 1963 in Wien geboren, absolvierte 1981 die Matura am Gymnasium Fichtnergasse mit ausgezeichnetem Erfolg und wählte das Diplomstudium an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, das er 1986 mit der Sponion beendete. Neben dem anschließenden Doktoratsstudium (Dissertation: „Rechtswidrig erlangte Beweismittel im Zivilprozeß“) absolvierte er das Gerichtsjahr.

Am Oberlandesgericht Wien folgte 1987/1988 der erste Teil der Richteramt-Anwärter-Ausbildung, die Kodek 1988/1989 für ein postgraduales Studium an der Northwestern University (Illinois) unterbrach und mit dem LL.M.-Titel abschloss. Die Kenntnisse des amerikanischen Rechtssystems intensivierte er in der Folge durch ein Praktikum im Büro des Bezirksstaatsanwalts für den Bezirk Kings County.



Weinwurm-Fotografie.at

Mit Georg Kodek hat der Oberste Gerichtshof (OGH) einen in der Wissenschaft anerkannten und in der Justiz erfolgreichen neuen Präsidenten.

Karriere in Justiz und Wissenschaft

Nach der Dienstprüfung trat Georg Kodek 1991 das Richteramt am Bezirksgericht Innere Stadt in Wien an. Dem folgte 1993 die Ernennung zum Richter am Landesgericht Eisenstadt.

2001 habilitierte er sich im Fach Zivilgerichtliches Verfahrensrecht an der Universität Wien.

Thema: „Besitzstörungsverfahren. Materielle Grundlagen und prozessuale Ausgestaltung des Besitzschutzes.“ Neben seiner Lehr- und Prüfungstätigkeit als Professor an der Universität Wien wurde er mit 1. Jänner 2002 Vorsitzender des Rechtsmittelsenats des Landesgerichts Eisenstadt, ein Jahr später Richter am Oberlandesgericht Wien.

2006 folgte die Ernennung zum Hofrat des Obersten Gerichtshofes. Seit 1. März 2022 ist Georg Kodek Präsident des auf Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht spezialisierten vierten OGH-Senats, seit 1. Oktober 2007 ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. **AA**

BVwG: Christian Filzwieser beendet einjährige Vakanz

Mit 1. Februar 2024 bestellte Bundespräsident Alexander van der Bellen Christian Filzwieser zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG). Die politische Auseinandersetzung um diese Position hatte mehr als ein Jahr gedauert und letztendlich dazu geführt, dass Filzwieser als Drittgereilter mehrerer Hearings einer hochrangig besetzten Auswahlkommission das Rennen machte. Dr. Christian Filzwieser studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und ist Absolvent der London School of Economics & Political Science. Er war Leiter der Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes, Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenats, Richter am Asylgerichtshof, Richter und Kammervorsitzender des Bundesverwaltungsgerichts sowie ebendort



Der neue BVwG-Präsident Christian Filzwieser bringt ins Amt viele Jahre Erfahrung im Haus und als ausgewiesener Asylexperte mit

Koordinator für den Fachbereich Fremdenwesen und Asyl. Ab Oktober leitete er die Gruppe Integrierte Grenzverwaltung, Fremdenpolizei, Asyl, Grundversorgung und Rückkehr im Bundesministerium für Inneres.

Christian Filzwieser übernimmt die Führung des BVwG im elften Jahr seines Bestehens. Die öffentliche Diskussion um die Neubesetzung soll dem Vernehmen nach auch hausintern für Ärger und Verunsicherung geführt haben.

Filzwieser zum Amtsantritt: „Ich schätze das Engagement der Bediensteten am Bundesverwaltungsgericht sehr und werde als Präsident alles daransetzen, meine Aufgaben im Interesse der österreichischen Justiz und der Rechtsstaatlichkeit zu erfüllen.“ **AA**

GEWERBEIMMOBILIEN



ZINSHÄUSER



Ihr Experte für
ZINSHÄUSER,
Investment in
WOHNEN & GEWERBE sowie
VORSORGEIMMOBILIEN!

JETZT
BERATUNGSTERMIN
VEREINBAREN
+43 1 423 00 40

WIRTSCHAFTLICH
interessante
Rahmenbedingungen
für unsere
ZUSAMMENARBEIT.

Wir unterstützen beim
Ankauf & Verkauf.
SCHNELL & DISKRET.
Auch in **KRISENFÄLLEN.**

FERIENIMMOBILIEN



VORSORGEWOHNUNGEN



BESUCHEN
SIE UNSERE
NEUE
WEBSEITE

Scan für
plenus-immobilien.at
1010 Wien | 2340 Mödling



Deloitte Legal verstärkt sich mit Partner Johannes Lutterotti

Deloitte Legal freut sich über Verstärkung auf Partnerebene: Johannes Lutterotti ist ab sofort Partner im Bereich Corporate/M&A.

Jank Weiler Operenyi, die österreichische Rechtsanwaltskanzlei im globalen Deloitte Legal Netzwerk, baut die Führungsebene weiter aus. Johannes Lutterotti, der bisherige Counsel in der Kanzlei, wurde mit 1.1.2024 zum Partner im Bereich Corporate/M&A ernannt.

Johannes Lutterotti (42) ist seit 2017 ein Teil des Teams und leitet nun in der größten Praxisgruppe Corporate/M&A gemeinsam mit Alexander Operenyi den Bereich M&A.

Neben seiner langjährigen Erfahrung in der Beratung von komplexen nationalen und internationalen M&A-Transaktionen liegt seine Expertise vor allem im Gesellschaftsrecht.



Johannes Lutterotti

E+H startet mit neuem Partner Christian F. Jöllinger

Mit Beginn des neuen Jahres freut sich E+H, die Ernennung von Dr. Christian F. Jöllinger, LL.M. zum Partner bekanntzugeben.

Mit seiner umfangreichen, branchenübergreifenden Erfahrung in der Begleitung komplexer Transaktionen und seiner aufsichtsrechtlichen Expertise wird Jöllinger ein wertvolles Mitglied unserer Kanzlei sein. Er wird in den Praxisgruppen Banking + Finance, Restrukturierung + Insolvenz und Kapitalmarktrecht tätig sein.

Christian Jöllinger bringt umfassende Expertise zu den Bedürfnissen von Banken, Versicherungen, Finanzinstituten und Unternehmen ein, insbesondere bei strukturierten Finanzierungen, Verbriefungen, Portfoliotransaktionen, Bankkrediten sowie im Aufsichtsrecht und in Bezug auf Finanzsanktionen. Dies erweitert die Kompetenzen von E+H signifikant.

Sein Tätigkeitsschwerpunkt umfasst weiters regulatorische Kapitalinstrumente, Kreditrisikominderungstechniken, Wertpapierrecht mit besonderem Fokus auf Pfandbrief- und Depotrecht, derivative Finanzinstrumente sowie Insolvenzrecht.



Dr. Christian F. Jöllinger

Mag. Elisabeth Esterer eröffnet Rechtsanwaltskanzlei in Puch

Mag. Elisabeth Esterer setzt mit der Eröffnung der ersten Rechtsanwaltskanzlei in Puch einen kleinen Meilenstein für die Gemeinde und für eine moderne Versorgung in ländlichen Gebieten.

„Viele Dinge, mit denen eine Rechtsanwältin heute arbeitet, sind digital. Die Kommunikation mit Klienten, Behörden, Gerichten oder anderen Jurist:innen findet zu einem großen Teil nicht mehr persönlich statt. Ich setze auf Software und digitale Anbieter, die mir ermöglichen, von überall für meine Klienten arbeiten zu können.“, erklärt Mag. Esterer und betont damit die Bedeutung der Digitalisierung in ihrem Berufsalltag.

Neben ihrer Erfahrung im Magistrat Salzburg und der Expertise im Tourismusrecht sowie Bau- und Immobilienrecht, bietet Mag. Esterer auch andere Rechtsdienstleistungen wie Familienrecht und Zivilrecht oder Strafverteidigung an.

Über 100 Gäste feierten am Donnerstag, den 11. Jänner 2024 die Eröffnung im Zentrum für Visionen.



Mag. Elisabeth Esterer

Foto: Susi Berger

Haslinger/Nagele gewinnt Mathis Fister als Anwalt

Fister verstärkt das öffentlich-rechtliche Team von Haslinger/Nagele, das bereits in vielen Bereichen zu den Branchenleadern zählt und traditionell großen Wert auf das wissenschaftliche Renommee seiner Anwält:innen legt.

Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in allen Bereichen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, besonders im öffentlichen Wirtschaftsrecht, im Verwaltungsstrafrecht und in der Verfahrensführung. In diesen Bereichen ist Mathis Fister auch durch rege Publikations-, Lehr-, Vortrags- und Seminartätigkeiten ausgewiesen.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Graz und Wien war Mathis Fister Universitätsassistent und später Assistenzprofessor unter VfGH-Präsident Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter, inmitten auch verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof.



Mathis Fister

Erfolgreiche DÖJ-Jahrestagung in München



Von 16. bis 18. November 2023 fand in München die Jahrestagung der Deutsch-Österreichischen Juristenvereinigung (DÖJ) statt.

Das anregende Programm wurde mit begeisterten Feedbacks ausgezeichnet:

Hannes Hörber, Erlangen: „Darf’s a bisschen mehr sein? Dann DÖJ!“ Damit lässt sich kurz und prägnant die 32. Jahrestagung in München zusammenfassen. Die DÖJ ist deutlich mehr als nur eine weitere Juristen-Bubble. Die Mitglieder sind alles Top-Juristen auf ihrem Gebiet, die aber nie aufgehört haben, dazu zu lernen. Die gerne und neugierig über den Tellerrand hinausschauen, um sich ständig zu verbessern. Deshalb sind die Jahrestagungen auch geprägt von Vorträgen, die einen nicht nur fachlich weiterbringen im Sinne einer langweiligen Fortbildung, sondern als Chef, als Unternehmer, als Vordenker und Berater. Daher ist Platz für Marketing, Persönlichkeitsentwicklung, Führung, Psychologie und Künstliche Intelligenz...“

Simone Bründl, Wien: „Ich hab zu Beginn natürlich nicht gewusst, was mich erwarten würde und muss zugeben, dass alle meine Erwartungen bei weitem übertroffen wurden. Selten war ein Austausch mit deutschen und österreichischen Kollegen so zwanglos, offen und lustig. Ich habe mich von der ersten Sekunde an pudelwohl gefühlt und habe es maximal genossen, ein Teil dieser tollen Gruppe zu sein...“

Prof. Dr. Florian Eder, LL.M., Freilassing: „Dieses Treffen ist ein jährliches Highlight, das sich nicht nur durch jährlich wechselnde Orte in Deutschland oder Österreich samt einem grandiosen Rahmenprogramm auszeichnet, sondern auch durch ein Zusammenkommen einer Gruppe von fachlich versierten wie liebenswerten Persönlichkeiten. Es ist wirklich bemerkenswert, wie so ein ‚bunter Haufen‘ von verschiedenen Juristen ein Gefühl von ‚hier fühl ich mich wohl, hier bin ich daheim‘ erzeugt...“

Die nächste Jahrestagung findet vom 14. bis zum 16.11.2024 in Leipzig statt.

Tower Marina

SONNENAUFGANG FÜR INVESTOREN

Im Marina Tower, hoch über der Stadt und die Donau zu Füßen, sind noch einige wenige Wohnungen frei!

Moderne Ausstattung und Einrichtungen im und um den Turm wie Homecinema, Gästelounge, Kindergarten, Supermarkt und Fitnesscenter machen das Leben angenehm. Für Freizeitaktivitäten gelangt man direkt über das Marina Deck an das rechte Donauufer und weiter auf die Donauinsel, sowie in den nahe gelegenen Prater. Perfekte Anbindung ist durch die U2 – Station Donaumarina - und die Auffahrt zur A23 gegeben.

Kontaktieren Sie uns – wir beraten Sie gerne!

1020 Wien, Wehlstraße 291

www.marinatower.at



HWB 22-27 kWh/m²a | fGEE 0,75-0,77 | Copyright: Stephan Huger
Haftungsausschluss: Angaben und Darstellungen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit, kein Rechtsanspruch ableitbar.

Antragsrechte der Zivilgesellschaft vor dem VfGH

REFORMVORSCHLÄGE. Im Rahmen des „Wiener Forums für Demokratie und Menschenrechte“ haben zwei junge Jurist:innen Ideen für die Ausweitung der Antragsrechte beim Verfassungsgerichtshof entwickelt.

Jedem Verfassungsstaat liegt die Grundidee der Beschränkung und Kodifizierung der Staatsgewalt zugrunde. Dies geschieht häufig durch eine Verfassung, welche die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger*innen schützt und das demokratische Regierungssystem wahrt. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit kann die Vorrangstellung der Verfassung absichern. In der Republik Österreich erfolgt die Ausübung der Verfassungsgerichtsbarkeit durch einen eigens dafür eingerichteten Verfassungsgerichtshof. Trotz seiner Effizienz und Unabhängigkeit gilt es nach stetigen Optimierungsmöglichkeiten des Höchstgerichts zu suchen. Diese Studie soll mit ihren Reformvorschlägen einen Beitrag dazu leisten und als Denkanstoß dienen.

Verfassungsgerichtsbarkeit

Grundsätzlich kann zwischen „konzentrierter“ und „diffuser“ Verfassungsgerichtsbarkeit unterschieden werden. Bei der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit erkennt ein eigenes Verfassungsgericht über die Verfassungskonformität von Rechtsnormen. Bei der diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit ist jedes ordentliche Gericht zu solchen Entscheidungen legitimiert. Die konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit trägt in einem erhöhten Ausmaß zur Rechtssicherheit und vor allem Rechtseinheit bei. Jedoch besteht das Risiko der Überlastung und damit einhergehender Ineffizienz des Gerichts. Die diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit stellt die einfachste Art und Weise dar, um die Verfassungskonformität von Rechtsakten einer Überprüfung zu unterziehen. Dies geht allerdings zu Lasten der Rechtssicherheit und Rechtseinheit. In der Praxis wird oft die konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit mit Elementen der diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit verbunden.

Antragsrecht

Ein direkter Zugang ermöglicht es den Antragsteller*innen, vom Höchstgericht eine Norm unmittelbar überprüfen zu lassen. Häufig wird hierbei die „direkte persönliche Betroffenheit“ der antragstellenden Person verlangt. Ein indirekter Zugang legitimiert staatliche Institutionen Anträge zu stellen. Oftmals fällt dieses Recht den Gerichten, einer Ombudsstelle oder den nationalen Parlamenten zu. Ein Antragsrecht oder eine Antragspflicht der ordentlichen Gerichte ist ein typisches Charakteristikum der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit. Es schafft eine effektive und qualitativ hochwertige Filterfunktion für potenziell verfassungswidrige Rechtsnormen. In manchen Staaten haben auch Interessenvertretungen und ausgewählte Nichtregierungsorganisationen ein Antragsrecht. Abhängig



CLARA KAMMERINGER

stammt aus Österreich und hat ein interdisziplinäres Studium in Liberal Arts and Sciences am University College der Universität Maastricht mit den Schwerpunkten Rechtswissenschaften und Philosophie abgeschlossen.



DAVID DEUTSCH

stammt aus Österreich und befindet sich derzeit am Ende des Jusstudiums an der Universität Wien. Er arbeitet seit Jänner 2022 am Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte und seit Oktober 2023 am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien.

von der nationalen Ausgestaltung dieses Rechts besteht jedoch die Gefahr der Überlastung des Höchstgerichts oder des Missbrauchs des Rechts. Actio popularis, oder auch „Popularverfassungsbeschwerde“, meint das Recht eines*r jeden, einen Antrag zur abstrakten ex-post Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnorm zu stellen, ungeachtet direkter persönlicher Betroffenheit. Diese Anträge sollen dem öffentlichen Interesse dienen und basieren daher nicht auf einer individuellen Verletzung eines verfassungsmäßig garantierten Rechtes. Während diese Antragsform als stärkster Garant zur Aufhebung verfassungswidriger Normen gilt, besteht das Risiko der Überlastung der Gerichtshöfe oder deren Missbrauch. Des Weiteren bestehen verschiedene Formen von quasi actio popularis Anträgen, wobei beispielsweise bestimmte Teile der Bevölkerung antragsberechtigt sind oder vertreten werden können.

Österreichischer Verfassungsgerichtshof

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) wurde als Nachfolgeorgan des Reichsrichtes 1919 geschaffen. In seiner heutigen Form spielt er in der österreichischen Rechtspolitik eine gewichtige Rolle. Nach aktuell gültigem Recht sind unter anderem Gerichte, Streitparteien und unmittelbar von einem verfassungswidrigen Rechtsakt betroffene Personen legitimiert Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge und deren Wiederverlautbarung dem VfGH zur Überprüfung vorzulegen (Artikel 140, 139, 140a, und 139a B-VG).

Vorschlag

Das Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte plädiert dafür, den Sozialpartnern und ausgewählten Interessenvertretungen in ihrem Wirkungsbereich die Möglichkeit zu eröffnen, Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen

ab dem Moment ihres Inkrafttretens vor dem VfGH anfechten zu können. Mit Verweisen in Artikel 139 und 140 B-VG auf, in einem Bundesgesetz registrierte, Interessenvertretungen kann die Lahmlegung des VfGH durch eine „Antragsflut“ verhindert werden. Diese Form rechtlicher Partizipation wäre ein Zeichen an die Zivilgesellschaft, dass ihre Interessen und ihr Engagement für bestimmte Gruppen der Gesellschaft seitens der Politik ernst genommen werden und vor allem auch eine Stärkung der Rechte Betroffener sowie der Effizienz der verfassungsrechtlichen Kontrolle durch Höchstgerichte. Der rechtliche Widerhall, den die Zivilgesellschaft so in der Politik erreichen würde, kann zur Stärkung des Vertrauens in das österreichische Justizsystem beitragen.



Generative AI, ChatGPT und Co: Eine Zäsur für die Rechtsbranche?

LexisNexis will der Rechtsbranche das Tor zu „Generative AI“ öffnen: Die Zukunft der Rechercharbeit soll mit Hilfe von Artificial Intelligence auf das nächste Level gehoben werden. LexisNexis Österreich CEO Susanne Mortimore berichtet im Interview über den kommenden Technologiesprung mit Lexis+ AI

Mit welchen AI Features können wir konkret in naher Zukunft rechnen?

Bei der österreichischen Recherchelösung Lexis 360® wird Generative AI demnächst OGH-Entscheidungen in wenigen Sätzen zusammenfassen.

Lexis+ AI, das bereits in den USA eingeführt wurde und demnächst in weiteren Ländern ausgerollt werden wird, bietet nicht nur Zusammenfassungen, sondern auch Conversational Search und Drafting. Lexis+ AI kann auf formulierte Fragen intelligent reagieren, fundiertes Rechtswissen abrufen und mit entsprechenden Zitaten belegen. Darüber hinaus kann es Texte und E-Mail-Entwürfe generieren und rechtliche Dokumente zusammenfassen. Das ist nicht nur ein riesiger Fortschritt für die Rechercharbeit, sondern für den kompletten Workflow.

Spätestens seit ChatGPT wissen wir, dass Falschinformationen ein Thema sind. Wie wollen Sie verlässliche Antworten sicherstellen?

LexisNexis beschäftigt sich seit Jahren mit AI und Large Language Models und hat stets bei allen Entwicklungen großen Wert auf Sicherheit und Kontrolle gelegt. Auf diese jahrzehntelange Erfahrung greifen wir nun auch im Bereich Generative AI zurück, an dem ebenfalls bereits seit geraumer Zeit gearbeitet wird. Das Ziel ist die Bereitstellung robuster und zuverlässiger AI-Anwendungen, die nur auf aktuelle und hochwertige Rechtsinformationen zugreifen. Unterm Strich ist es eine Frage der technischen Expertise und der Feinabstimmung, um Fehlinformationen in den Griff zu bekommen. Zu allen Antworten werden zum Beispiel auch Quellen angeführt, was die Herkunft der Informationen nachvollziehbar macht.

Die EU hat vor kurzem eine Einigung beim AI Act erzielt - LexisNexis hat schon seit längerer Zeit konkrete interne Richtlinien für verantwortungsvolle AI. Grundlegende Forderungen des AI Acts sind in unseren bestehenden Regeln bereits enthalten: Lösungen sollen erklärbar sein, menschliche Aufsicht und Datenschutz müssen eingehalten werden und Vorurteile in Daten sollen vermieden werden.

Worin sehen Sie die größten Vorteile, die sich eine Kanzlei durch den Einsatz von KI zunutze machen kann?

Ich glaube, Generative AI wird rasch zu einem fixen Teil unseres Arbeitsalltags werden. Großes Potenzial von Generative AI liegt in der Kombination mit Legal Intelligence, um nicht nur schnellere Antworten, sondern auch möglicherweise fallentscheidende Details zu finden. In drei Anwendungsfällen sehen wir in einem ersten Schritt den größten Nutzen: Zusammenfassungen, Vertrags- und Dokumenterstellung und automatisierte Frage/Antwort. Der spannende Mehrwert liegt darin, ob ein Tool bloß bestehendes Wissen auf Basis der eingespielten Fachliteratur liefert oder es auch zusätzliche Erkenntnisse bietet, indem es Zusammenhänge herstellen kann. Bei der Recherchelösung Lexis 360® haben wir diesen Schritt vor kurzem erreicht, ein Beispiel: Lexis 360® erkennt und warnt, wenn eine vorliegende OGH-Entscheidung mittlerweile gegenteilig entschieden wurde. Somit haben wir das Fundament errichtet, damit unsere AI rechtliche Zusammenhänge verarbeiten und damit nicht nur schnellere, sondern vor allem auch bessere Antworten geben kann.



Foto: Wirfphoto

Mag.ª Susanne Mortimore verfügt über mehr als 20 Jahre Verlags und Medienerfahrung, wobei sich ihre Karriere im Rahmen der Styria-Verlagsgruppe entwickelte. Als gesamtverantwortliche Geschäftsleiterin baute sie schließlich den Geschäftsbereich Digital für die Styria Multi Media auf, bevor sie zuerst Director Sales/Marketing & Prokuristin und in der Folge CEO bei LexisNexis Österreich wurde.



Weil Vorsprung entscheidet.

AI volution
Generative AI
in Lexis 360®



Lexis AI warnt vor geänderter Rechtsprechung.



Demnächst: Lexis AI fasst Entscheidungen in wenigen Sätzen zusammen.

[Lexis.at/aivolution](https://lexis.at/aivolution)



Das Mainstreaming von radikalem Gedankengut

EXTREM WIRD SALONFÄHIG. Seit dem vom abtretungsunwilligen Präsidenten Trump mitinszenierten „Sturm auf das Kapitol“ reibt man sich nicht nur in der ältesten Demokratie der Welt die Augen. Was kommt als Nächstes? Die österreichische Extremismus-Forscherin Julia Ebner hat sich für ihr Buch „Massenradikalisierung“ in Netzwerke von Antifeministen, Rassisten, Klimaleugnern und Verschwörungstheoretikern begeben und festgestellt, wie deren Ideen zunehmend Platz in der Gesellschaft gewinnen.

Julia Ebner arbeitet als österreichische Wissenschaftlerin am Londoner Institute for Strategic Dialogue und am Centre for the Study of Social Cohesion an der Universität Oxford. Sie berät die Vereinten Nationen, die NATO, die Weltbank sowie diverse europäische und US-amerikanische Geheimdienste: „Im Laufe der letzten zehn Jahre habe ich dabei zusehen können, wie viele obskure und zunächst unbedeutende kleine Bewegungen zu mächtigen Akteuren eines politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels wurden.“

Als Beispiel nennt sie die amerikanische QAnon-Bewegung, die 2017 noch ein paar tausend Mitglieder hatte. „Heute nehmen sie Einfluss auf die Politik, verändern die kulturellen Codes und drücken unserer Sprache ihren Stempel auf. Ihre Kampagnen haben Begriffen wie ‚Feminismus‘, ‚Diversity‘ und ‚Globalismus‘ im öffentlichen Diskurs einen negativen Beigeschmack verpasst, während sie selbst Begriffe wie ‚Freiheit‘, ‚Demokratie‘ und ‚Menschenrechte‘ gekapert und für ihre Zwecke umgedeutet haben.“

Antidemokratische Stimmung nimmt zu

Die Autorin nennt mehrere Konfliktfelder, die einerseits eine zunehmende Radikalisierung des Meinungsbildes, andererseits das Abnehmen von demokratischen Standards zeigen: Impfdebatte, Ukraine-Krieg, Black-Live-Matters, Feminismus, Genderdebatte, extremistische Geheimtreffen... „Die Ursachen für die rasante Verbreitung menschen- und demokratiefeindlicher Ideen liegen in der globalen Vertrauenskrise. Das Edelman Trust Barometer, eine jährlich weltweit durchgeführte Umfrage, zeigt für 2022 deutlich den Zusammenbruch des gesellschaftlichen Vertrauens in Politik, Medien und Wissenschaft in den liberalen Demokratien. So vertraut in Deutschland, Großbritannien, Spanien und den USA weniger als die Hälfte der Bevölkerung den etablierten Institutionen ihres Landes.“

Tatort Internet

Den idealen Nährboden für die Entwicklung von Subkulturen, die sich langsam ins gesellschaftliche Bewusstsein vorarbeiten, bietet das Internet. Julia Ebner schwindelt sich in „Incel“, eine der gruseligsten Formationen zur Bekämpfung eines positiv modernen Frauenbildes. Der Zugang ist ausschließlich Männern gestattet, die dort Leitbilder vorfinden, wie sie zur Neandertalerzeit gegolten haben dürften, jedoch durch ihre „Virilität“ offensichtlich reichlich Applaus finden. Die Kehrseite: Herabwürdigung der Frau in Dimensionen, die sich ein durchschnittlich gebildeter europäischer Durchschnittsmann wohl nicht vorstellen kann.

Der Verbindung von der übertriebenen Männlichkeit zum Rechtsterrorismus ergibt sich, so die Autorin, fast logisch. Sowohl der norwegische Massenmörder Anders Breivik wie auch die deutschen Attentäter von Hanau und Halle warfen Feministinnen vor, einen „Krieg

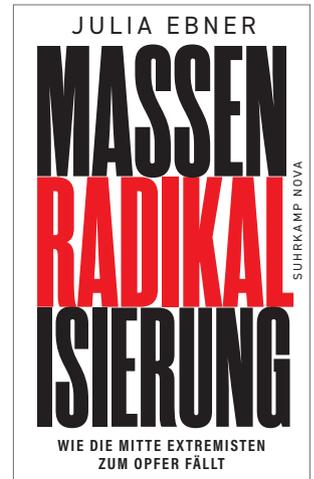
gegen Jungen“ zu führen und für niedrige Geburtenraten der weißen Bevölkerung verantwortlich zu sein. Julia Ebner: „Die expliziten Frauenfeinde und die extreme Rechte haben eine erhebliche Schnittmenge, die sich aus weiß-männlichen Opfernarrativen, antifeministischen Verschwörungsmymen und sogar politisiertem Satanismus ergibt.“

Klimawandel-Leugner, Rassisten

Zur illustren Runde der gesellschaftlichen Radikalisierung zählt Julia Ebner auch die Klimawandel-Leugner, bei denen sie einen Strategiewechsel feststellt: „Ihre Netzwerke bemühen sich in jüngster Zeit enorm darum, an Jugendkulturen anzudocken und ein jüngeres Publikum zu erreichen. Die mehrheitlich alte, männliche Community hat begriffen, dass junge YouTube-Influencer rekrutiert werden müssen, wenn der eigene politische und gesellschaftliche Einfluss noch größer werden soll.“ Als Beispiel nennt sie die 21-jährige deutsche Influencerin Naomi Seibt, ein Mädchen mit langen, blonden Haaren und einem sehr exakt aufgetragenen Make-up, die bereits Hunderttausende von Zuhörer:innen weltweit erreicht. Quasi eine Anti-Greta-Thunberg. Auch die Bewegung „White Lives Matter“ wird im Buch ausführlich und in ihrer beeindruckenden internationalen Dimension behandelt – von Florida bis Kärnten. Die Vertreter dieser Subkultur bringen in Umlauf, die Medien, das Bildungssystem und das „Establishment“ würden „anti-weißen Rassismus“ verbreiten. Und das nächste Feindbild sei dann gar nicht weit: „Der gegen Schwarze gerichtete Rassismus der heutigen Zeit geht oft Hand in Hand mit antisemitischen Verschwörungstheorien.“

Keine guten Aussichten

Die Autorin Julia Ebner, die sich bereits in ihrem Buch „Radikalisierungsmaschinen“ mit manipulativen Gebilden im Internet beschäftigt hat, sieht auch in ihrem aktuellen Werk „Massenradikalisierung“ keine guten Aussichten für die weitere gesellschaftliche Entwicklung. Gelingen es nicht, das frühere Vertrauen in Politik, Medien und gesellschaftlichen Institutionen zurückzugewinnen würden wir schleichend in die Gewalt anonymer (Internet-)Kräfte gelangen, wie zum Beispiel digitaler autonomer Organisationen (DAOs). „Sie besitzen das Potential, alle existierenden Regulierungsrahmen zu sprengen, da sie keine juristischen Personen sind, keine Bankkonten besitzen...und keine physischen Büros haben, die lokalisiert werden können.“ Angesichts einer solchen Vorschau freut man sich wieder von Herzen, 2024 mehrmals zur Wahlurne gehen zu dürfen und das Gefühl zu haben, noch einen kleinen Teil der Welt mitbestimmen zu können.



Julia Ebner
Massenradikalisierung
Wie die Mitte Extremisten zum Opfer fällt

Fester Einband,
360 Seiten
ISBN 978-3-518-47314-6
Suhrkamp Verlag

Building Bridges within Language and Law

FEEDBACK. Der mittlerweile 6. Internationale Arbeitskreis der Österreichischen Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL) zeigte aufs Neue die Früchte interdisziplinärer Zusammenarbeit über nationale Grenzen hinaus.

Sprache ist nicht nur ein Medium des Rechts und der Rechtsanwendung, denn systematisch hinter die Sprache im Recht zu blicken heißt die Wissens- und Machtformationen zu untersuchen, die dem Recht zugrunde liegen. Nur „wer den Schleier hebt und sein Auge nicht schließt, dem starrt das Gorgonenhaupt der Macht entgegen“ (Kelsen 1927). Der 6. Internationale Arbeitskreis der Rechtslinguistik (6th International Legal Linguistics Workshop, ILLWS23), der im Dezember 2023 online stattfand, brachte zahlreiche RechtslinguistInnen, RechtswissenschaftlerInnen und PraktikerInnen zusammen, um laufende Projekte vorzustellen und Brücken zwischen Disziplinen und Praxisfeldern zu bauen.

Der Keynote-Vortrag von Zakeera Docrat (Südafrika) zeigte wirkungsmächtig den Zusammenhang zwischen sprachbedingter Sprachlosigkeit und sprachlicher (Un)Gleichberechtigung vor südafrikanischen Gerichten. Wer soll auf Basis welcher Kriterien entscheiden dürfen, wer, wann, wo, wie und vor allem in welcher Sprache ein (Un)Recht gerichtlich geltend machen kann? Fragen, die uns auch in Österreich beschäftigen sollten. Sprach- und Rechtsideologien und die Frage der rechtlichen Partizipation von Menschen – JuristInnen und Nicht-JuristInnen – hängen eng zusammen, denn niemand ist nur dem Recht unterworfen, sondern immer auch einer bestimmten Sprache, die die Gerichts- und Behördenkommunikation dominiert.

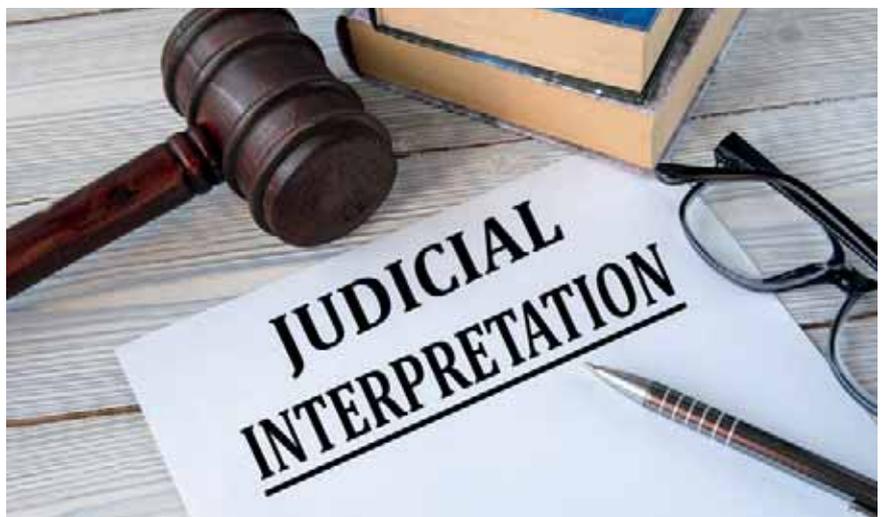
Barbora Tomečková stellte ein laufendes Forschungsprojekt in dem sie der Frage nach Geschlechtsidentität und Sprachverwendung im Hinblick auf nicht-binäre und intersexuelle Menschen in der Rechtsprechung der österreichischen und tschechischen Verfassungsgerichte untersuchte. Cornelia Eißler und Daniel Green präsentierten eine explorative Analyse von Berufungsfällen zum Schwangerschaftsabbruch am österreichischen Obersten Gerichtshof. Laura Strub beschäftigt sich in ihrer laufenden Studie mit den Auswirkungen von Sprachbarrieren im Berner Strafvollzug. Paul Schwarzenbacher stellte theoretische Überlegungen dar, wie Rechtslinguistik und forensische Linguistik gemeinsam zu einer kritischen Rechtsdidaktik in der Sekundar- und/oder Hochschulbildung beitragen können. Josephine Papst zeigte am Fall eines Sprunggelenktraumas, wie Zeichensetzung eine subtile Methode zur Herstellung eines falschen medizinischen Gutachtens in einem Gerichtsverfahren

darstellen kann. Harshita Talukdar und Arup Kumar Nath widmeten sich in ihrem Projekt der Rolle sprachlicher Nötigung in betrügerischen Textnachrichten. Daniel Green stellte neue Ansätze zur Sprachaptitüt von Mediator:innen im Hinblick auf Kontextabhängigkeit und nicht-wörtliche Aspekte der Sprachinterpretation in Mediations-sitzungen dar. Richter Garland Moore legte die unterschiedlichen Anforderungen in der Rechtsübersetzung und dem Dolmetschen vor US-Bundesgerichten und den staatlichen Gerichten in Georgia dar. Mit einem Vortrag von Karoline Marko, Anouschka Foltz, Katharina Haslacher und Gareth Hal zur Analyse von Reue, Verantwortungsübernahme und Rehabilitation in Bewährungsanhörungen fand der 6. Internationale Arbeitskreis der Rechtslinguistik ein gelungenes Ende. Es hat sich aufs Neue gezeigt, dass die Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL) ihrem Ziel treu geblieben ist, den Auf- und Ausbau, die Aufbereitung, Kommentierung und Fortentwicklung rechtslinguistischer Grundlagenforschung unermüdlich und gegen alle Widerstände voranzutreiben.

Mein persönlicher Dank gilt dem Organisationskomitee der Österreichischen Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL), allen voran Januš Chaim Varburgh für seine große Unterstützung im Eventmanagement. Unser großer Dank gebührt Zakeera Docrat und allen TeilnehmerInnen für ihre spannenden Vorträge und Diskussionsrunden. Danken möchten wir auch den Studierenden der Wirtschaftsuniversität Wien, der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien, der Universität Wien, und des GrgWikiRg für Berufstätige.



MAG. DANIEL GREEN, BA LL.M.
Österreichische Gesellschaft für
Rechtslinguistik (ÖGRL)





Garber/Simotta (Hrsg.)
EO – Exekutionsordnung
Der richtungsweisende Kommentar im neuen Exekutionsrecht

Die umfassende Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx 2021) bringt wesentliche Änderungen innerhalb der österreichischen Exekutionsordnung mit sich und steht vorerst am Ende von jahrzehntelangen Reformbemühungen des nationalen Gesetzgebers. Ziel der Neuregelungen war u.a.

die effizientere und einfachere Durchsetzung von Geldforderungen auf das bewegliche Vermögen des Schuldners sowie die Verbesserung der Schnittstellen zum Insolvenzrecht.

Der Kommentar enthält die Exekutionsordnung samt wesentlicher Nebenvorschriften auf aktuellem Stand, die bedeutendsten Entscheidungen sowie begleitende präzise und fundierte Kommentierungen. Dabei werden die komplexen rechtlichen Zusammenhänge im Exekutionsrecht verständlich aufbereitet und Auswirkungen auf die Praxis aufgezeigt. Eine klare Struktur sorgt für den raschen und einfachen Zugriff auf die benötigten Informationen. Mit diesen Vorteilen ist der EO-Kommentar richtungsweisend für die tägliche Praxis und das Auffinden professioneller Lösungen.

ISBN: 978-3-7046-9129-3, 2380 Seiten,
Verlag Österreich



Birgit Kirchmayr/Pia Schönberger
(Hrsg.)
Restituiert

25 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich

Ein Porzellanelefant, ein Ölgemälde von Dosso Dossi, ein Silberleuchter und ein Klavier: So unterschiedlich diese Objekte sind, teilen sie doch eine gemeinsame Geschichte. Sie beginnt mit der Beraubung, Entrechtung und Verfolgung ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer in der Zeit des

Nationalsozialismus und endet viele Jahrzehnte danach mit ihrer späten Rückgabe.

Seit 25 Jahren gibt es das Kunstrückgabegesetz in Österreich. Die Kommission für Provenienzforschung zieht anlässlich dieses Jubiläums Bilanz: Was hat dieses Gesetz ausgelöst und was haben die auf seiner Grundlage durchgeführten Forschungen und Restitutions bewirkt? Der Sammelband „Restituiert“ vereint verschiedene aktuelle Essays zu diesem Thema mit einem exemplarischen Katalog restituerter Objekte.

ISBN: 978-3-7076-0824-3, 400 Seiten, Czernin Verlag

Bücher im Februar

NEU IM REGAL. „Der Fellner“-Kommentar / Finanzstrafgesetz / Internationales Steuerrecht / Exekutionsordnung / Restituiert



Althuber/Spornberger (Hrsg.)
„Der Fellner“-Kommentar
zum Finanzstrafgesetz

Der Kommentar-Klassiker zum FinStrG bietet unter neuer Herausgeberschaft vollständig aktualisiert und erweitert einen einzigartigen Praxisbezug – jetzt auch in Buchform!

Band I beinhaltet die neu bearbeiteten Bestimmungen des materiellen Finanzstrafrechts (§§ 1 bis 52 FinStrG) und wurde von einem mehrköpfigen Team erfahrener Praktiker:innen vollständig aktualisiert und neu bearbeitet. Literatur und Judikatur wurden bis Ende August 2023 berücksichtigt, die Kommentierung entspricht der Rechtslage in der Fassung des AbgÄG 2023, BGBl I 2023/110. Das kompakte Nachschlagewerk für die Anwendungspraxis auf neuestem Stand konzentriert sich inhaltlich auf das Wesentliche und auf häufig vorkommende Fragestellungen sowie rechtsprechungskonforme Lösungen.

ISBN 978-3-7007-8574-3, Wien 2023, LexisNexis Verlag



Köck | Schmitt | Djakovic
FinStrG | Finanzstrafgesetz
Kommentar und Rechtsprechung | Band 1: §§1-52 und Nebengesetze

Der Standardkommentar zum Finanzstrafgesetz – jetzt in Neuauflage! Mit der 6. Auflage liegt der bewährte Kommentar zum Finanzstrafgesetz (FinStrG) wieder auf aktuellstem Stand vor und berücksichtigt die zahlreichen gesetzlichen Änderungen und höchstgerichtlichen Entscheidungen seit der Voraufgabe 2018. Die vollständige Aufnahme aller Novellierungen des FinStrG und einschlägiger Nebengesetze ermöglicht eine erweiterte Einsicht in die gesetzlichen Bestimmungen.

ISBN: 978-3-7073-4604-6, 1502 Seiten, gebunden, Linde Verlag



Helmut Loukota, Heinz Jirousek, Sabine Schmidjell-Dommies, Veronika Daurer
Internationales Steuerrecht

Das bewährte Loseblattwerk bietet eine systematische und tiefgehende Kommentierung zum gesamten Internationalen Steuerrecht. Das renommierte Autorenteam hat mit der 49. Ergänzungslieferung unter anderem – zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen aktualisiert – das EU-Amtshilfegesetz überarbeitet und – die Bestimmungen für internationale Organisationen auf aktuellen Stand gebracht.

ISBN: 978-3-214-25502-2, 7888 Seiten, Loseblattwerk, MANZ Verlag Wien

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für
erfolgreiche Juristen
und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Interview-Partner dieser Ausgabe:

- Mag. Martin Schiefer
- ÖRAK-Präsident
Dr. Armenak Utudjian
- Univ. Prof. Dr. Hubert Hinterhofer
- Dr. Natalie Harsdorf-Borsch

Autoren dieser Ausgabe:

- RA Dr. Alix Frank-Thomasser
- Stephen M. Harnik, esq.
- Mag. Michael Obernberger
- Katharina Gruber
- Dr. Alexander Scheuwimmer
Präsident Juristenverband
- Clara Kammeringer
- David Deutsch
- Mag. Daniel Green, BA, LL.M.

anwalt aktuell ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
ANWALT AKTUELL e.U.
Sterneckstraße 37
5020 Salzburg | Österreich
Tel.: + 43/(0) 662/651 651
Fax: + 43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: dd@anwaktuell.at
Internet: www.anwaktuell.at
Druck: Druckerei Roser, 5300 Hallwang

**2-ZIMMER
WOHNUNGEN,
SÜD- & OSTSEITIG
AB € 340.000,-**



bezugsfertig

ATTEMSGARTEN

Grün wohnen beim Donauzentrum

JETZT INVESTIEREN SPÄTER BEZAHLEN

ZIMA Wien bietet Anleger:innen jetzt eine attraktive Möglichkeit für ein stabiles Investment mit einer laufend steigenden Eigenkapitalrendite.



Jetzt informieren:
saleswien@zima.at | zima.at/atemsgarten

Suchen in einer neuen Dimension.

Semantische Suche in der RDB –
die perfekte Lösung für komplexe Recherchen

Suche mit KI-Unterstützung:

- Kontextuelles Verständnis der Suchanfrage mittels natürlicher Sprachverarbeitung
- Suchergebnis – Textpassagen mit semantischer Ähnlichkeit
- Trefferliste mit Ähnlichkeits-Ranking

